



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



February 60 170

Die

Nothwendigkeit einer gründlichen Reform

der wirthschaftlichen Zustände

in dem Hafenorte Warnemünde.

Eine

Vertheidigung der Rechte der Warnemünder Bürgerschaft vom
geschichtlichen, staatsrechtlichen und volkswirthschaftlichen
Standpunkte.

Von

Moriz Wiggers.

„Indem Gott dem Menschen Bedürfnisse gegeben, indem er ihm zu seiner Existenz die Arbeit nothwendig gemacht, hat er das Recht zu arbeiten, zum Eigenthum eines jeden Menschen geschaffen, und dieses Besizthum ist das ursprünglichste, das geheiligste und unverletzliche.“ (Targot.)

Rostock.

Im Verlage der G. B. Leopold'schen Univers. = Buchhandlung.
(Ernst Kuhn.)

1860.

8214. c
10

Die

Nothwendigkeit einer gründlichen Reform

der wirthschaftlichen Zustände

in dem Hafenorte Warnemünde.

Eine

Vertheidigung der Rechte der Warnemünder Bürgerschaft vom
geschichtlichen, staatsrechtlichen und volkwirthschaftlichen
Standpunkte.

Von

Moriz Wiggers. K

„Indem Gott dem Menschen Bedürfnisse gegeben, indem er ihm zu seiner Existenz die Arbeit nothwendig gemacht, hat er das Recht zu arbeiten, zum Eigenthum eines jeden Menschen geschaffen, und dieses Besizthum ist das ursprünglichste, das geheiligste und unverleglichste.“ (Turgot.)

Rostock.

Im Verlage der G. B. Leopold'schen Univers. = Buchhandlung.
(Ernst Kühn.)

1860.



Vorwort.

Die in der vorliegenden Schrift behandelte Frage ist zunächst eine Frage des Rechts. In dieser Beziehung gelangt die Schrift an der Hand geschichtlicher und staatsrechtlicher Betrachtung zu dem Ergebnis, daß die wirthschaftliche Unmündigkeit, in welcher die Warnemünder Bürgerschaft durch die Stadt Rostock festgehalten wird, aus einer schweren Verkennung der wohlbegründeten und uralten Rechte Warnemünde's hervorgegangen ist. Die Frage ist sodann eine Frage der Wirthschafts=Politik. Das Ergebnis in dieser Richtung ist, daß die Befreiung des Hafens von den auf seiner gewerblichen Thätigkeit lastenden Fesseln, zumal wenn die wirthschaftliche Emancipation desselben mit der Rostock's Hand in Hand geht, nicht minder über den Vorhafen als über die Principalstadt eine Fülle von Segen und Wohlstand verbreiten wird.

Die wichtigen volkswirthschaftlichen Wahrheiten, welche in ihrer Anwendung auf den particulären

Gegenstand zur Erörterung kommen, erheben die specielle Frage zu einer allgemeinen, und berechtigen zu der Hoffnung, daß auch außerhalb Mecklenburgs bei Solchen, welche an den volkwirtschaftlichen Bestrebungen, die jetzt Deutschland bewegen, einen lebendigen Antheil nehmen, der Inhalt dieser Schrift Beachtung finden werde.

R o s t o c k , den 30. October 1859.

Moriz Wiggers.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Die staatsrechtliche Stellung Warnemünde's und das aus derselben entspringende principielle Recht auf den Gewerbebetrieb	4
Der Gewerbebetrieb in Warnemünde in seiner geschichtlichen Entwicklung und seinen gegenwärtigen Gränzen	15
Ausnahmen von dem principiellen Recht Warnemünde's auf den Gewerbebetrieb	34
Das natürliche Recht der Warnemünder auf den unbeschränkten Gewerbebetrieb und die aus der Verletzung dieses Rechtes für Warnemünde und Rostock entstehenden nachtheiligen Folgen	47
Die Nothwendigkeit der Reform der wirthschaftlichen Zustände in Warnemünde und Widerlegung der hauptsächlichsten dagegen vorgebrachten Einwendungen	69
Vorschläge zur Reform der wirthschaftlichen Zustände in Warnemünde	81

Einleitung.

Seit dreißig Jahren haben die Warnemünder um die Gewährung der ihnen fehlenden nothwendigsten Gewerbebetriebe bei ihren vorgesetzten Behörden vergeblich petitionirt.

Am ausführlichsten wurden ihre Beschwerden und Wünsche und alle drückenden Mißverhältnisse des Orts in einem Vortrage vom 14. Februar 1848 dargelegt, welcher, mit 136 Unterschriften von Warnemünder Bürgern versehen, an deren Spitze die Bürgerältesten und der Prediger standen, dem Rath der Stadt Rostock überreicht ward.

Das Gewett ward zum Bericht aufgefordert und berichtete günstig. Dessenungeachtet vergrub sich die Petition, nebst Bericht im Rathsarchive und es geschah — Nichts. Erst am 21. Mai 1856 wandten sich die Bürgerältesten Warnemünde's mit einer neuen Eingabe an den Rath, welcher eine Denkschrift über das uralte Recht Warnemünde's beigegeben war. Sie beschränkten ihre Bitten auf die Concessionirung eines Bäckers, Müllers und Schlachters, und auf die Wiebergewährung des Niederlassungsrechtes von Schiffern in ihrem Ort. Doch auch diese bescheidenen Wünsche blieben unerfüllt.

In neuester Zeit geriethen die Warnemünder Händler wegen ihrer Handlungscompetenz mit der Rostocker Krämercompagnie in Streit. Von Alters her hatten die Warnemünder Händler mit Colonialwaaren und seit der größeren Frequenz der Badesaison auch mit sogenannten kurzen Waaren und

Schnittwaaren gehandelt. Aber die Rostocker Krämercompagnie setzte es durch, daß als Gränze ihres Handelsbetriebes die äußerst beschränkte Competenz der Rostocker Richtigkeiten und Drögekörper festgesetzt ward. Im Herbst 1858 und im Februar dieses Jahres wurden bei den Warnemünder Händlern Visitationen veranstaltet und alle Artikel, welche über die gezogene Gränze hinausgingen, confiscirt und demnächst in öffentlicher Auction versteigert.

Der erwähnte Gewerks-Bericht ertheilt der Warnemünder Bürgerschaft das Lob, daß ihre Reformanträge von dem „Schwindel der jüngsten Zeit“ unabhängig seien und daß sie in der ruhigen, gesetzlichen Stellung geblieben wäre, welche sie sich durch ihre friedlichen Anträge gegeben habe. Die Warnemünder Bürgerschaft hat auf diesem gesetzlichen Wege treu ausgeharrt und wird ihn auch in Zukunft niemals verlassen. Aber sie beklagt es tief, daß ihre ruhige und gesetzliche Haltung keine thatsächliche Anerkennung gefunden hat. Das ihr vor länger als 11 Jahren von ihrer Obrigkeit gespendete Lob klingt fast wie bittere Ironie, wenn sie bedenkt, daß ihre wirtschaftliche Lage seit jener Zeit, anstatt besser zu werden, noch schlechter geworden ist.

Die Warnemünder Bürgerschaft hat alle Mittel und Wege erschöpft, um von ihrer Obrigkeit die Erfüllung ihrer Ansprüche zu erreichen. Sie hat geduldig gehofft und vertraut. Aber nicht einmal das bescheidenste Maaß ihrer dringenden Wünsche ist erfüllt, obwohl die Gerechtigkeit derselben allseitig anerkannt ward.

Bei dieser Lage der Sache blieb ihr nur noch ein Weg übrig, nämlich ihre Sache dem Forum der Oeffentlichkeit zu übergeben, und sie autorisirte dazu den Verfasser dieser Schrift. Sie that dies mit dem ruhigen Bewußtsein, daß sie nichts Unbilliges, sondern nur Gerechtigkeit fordert, und in der Hoffnung, daß die öffentliche Meinung ihr beistehen werde in dem Kampfe um ihre heiligsten Interessen und ihre theuersten Güter.

Diese Schrift enthält nun die öffentliche Vertheidigung der Rechte der Warnemünder. Sie plaidirt nur für die Reform der wirthschaftlichen Verhältnisse Warnemünde's. Sie weiß zwar sehr wohl, wie tief die Warnemünder Bürgerschaft ihre politische Unmündigkeit und Abhängigkeit von Rostock empfindet und wie dringend auch in dieser Beziehung eine Reform Noth thut. Aber sie ist der Ansicht, daß die Reform der wirthschaftlichen Verhältnisse einer politischen Reform voraufzugehen hat, und daß erstere von selbst die letztere nach sich ziehen wird.

Die Vertheidigung beschäftigt sich zunächst mit den positiven Rechtsansprüchen der Warnemünder und ihren jetzigen Zuständen, geht dann über zu dem natürlichen Recht ihrer Klienten und den aus der Verletzung desselben für Warnemünde und Rostock entstehenden nachtheiligen Folgen, entwickelt daraus die Nothwendigkeit der Reform und schließt mit Vorschlägen zur Reform.

Die staatsrechtliche Stellung Warnemünde's und das aus derselben entspringende principielle Recht auf den Gewerbebetrieb.

Der Name der Ortschaft Warnemünde erscheint zuerst in einer Urkunde des Herrn von Rostock Heinrich Borwin III. vom 25. März 1252, in welcher das älteste Stadtprivilegium von Rostock vom Jahr 1218 wiederholt und neue Verleihungen hinzugefügt werden.

Klüver, Beschreibung des Herzogthum Mecklenburg II., 395. (Nettelbladt), Ursprung der Stadt Rostock Gerechtfame. Anhang S. IV. (zur Redden), Verfassung der Stadt Rostock. S. 238. Westphalen, mon. ined. III., 1491 ff. Schröder, Pap. Mecklenburg S. 649.

In dieser Urkunde wird die Gränze der von dem Fürsten an die Stadt Rostock verkauften Waldung — der Rostocker Haide — durch den Jarnestrom und weiter von dessen Ausfluß in's Meer, dem Meeresufer folgend, bis an das östliche Ufer der Warnow bei Warnemünde gezogen. Auch wird den Rostockern das Recht des Fischfanges auf der Warnow von der Petribrücke ab bis Warnemünde und noch außerhalb des Hafens, soweit sie sich ins Meer hineinwagen wollen, verliehen.

Bemerkenswerth ist, daß unter den Zeugen dieser Urkunde und zwar in der Reihe der consules civitatis ein Rudolph von Warnemünde sich befindet.

Eine urkundliche Nachricht über die Gründung der Ortschaft Warnemünde gibt es nicht. Wahrscheinlich ist dieselbe

zu der Zeit gegründet, wo Rostock, durch Deutsche Einwanderung bevölkert, mittelst des erwähnten Privilegiums vom Jahr 1218 mit Lübischem Recht bewidmet und in die Reihe Deutscher Städte eingeführt ward. Freilich war Rostock schon zur Wendenzeit ein Handelsplatz mit einer Burg und es mag immerhin auch schon damals an der Hafenumündung eine Ortschaft existirt haben. Aber während Rostock, nachdem es zur Zeit der Vernichtungskämpfe zwischen Deutschen und Wenden unter dem Sachsenherzog Heinrich dem Löwen zerstört, im Jahr 1170 aber wieder aufgebaut war, seinen alten Wendischen Namen beibehielt, tritt Warnemünde schon durch diesen seinen Namen als eine ursprünglich Deutsche Pflanzung, welche zu der Wendenzeit außer aller Beziehung steht, in die Geschichte ein. Sprache, Sitte, Bauart der Häuser und Tradition weisen die Kolonie dem Friesischen Stamm zu, der auch unter den zahlreichen Niederdeutschen Einwanderern, welche Rostock als Deutsche Stadt gründeten, gewiß stark vertreten war, worauf schon der häufig im Rath vorkommende Name Friso (Frese) hinweist. Dieser Friesische Stamm, welcher in Rostock mit den andern Deutschen Elementen zu einer Einheit verschmolz, behauptete in seiner Abgeschlossenheit zu Warnemünde seine Eigenthümlichkeit bis auf die Gegenwart. Vielleicht war der schon erwähnte Rostocker Rathsherr Ludolph von Warnemünde, welcher in Ungnaden, Amoenitates S. 1375, auch schon zum Jahre 1237 als Rathsherr genannt wird, der Führer jener seekundigen Männer vom Deutschen Nordseefrande, welche die Niederlassung in Warnemünde gründeten.

Die späteren Urkunden des 13. Jahrhunderts, in welchen Warnemünde genannt wird, sind die nachstehenden:

Ein Kaufcontract der Herzoge Albrecht und Johann von Braunschweig mit dem Abt zu Doberan, betr. eine Salzpfanne in der Saline zu Lüneburg trägt das Datum: Warnemünde a. 1262. XVI. Cal. Jan.

Westphalen, Monum. ined. III. 1506.

Am 13. October 1264 überließ Herr Heinrich Borwin III. der Stadt Rostock, um ihr hierdurch wie durch andere in derselben Urkunde aufgeführte Verleihungen nach einer erlittenen Feuersbrunst etwas aufzuhelfen, alles was ihm an Rechten in ihrem Hafen zu Warnemünde zustand, zu immerwährendem Besiz.

Westphalen, Monum inod. IV. 939. (zur Redden),
Verfassung der St. R. S. 239.

Am 21. December 1278 verkaufte Walbemar, Herr von Rostock, den Rostockern die Feste Hundsborg bei Schmarl und gelobte, daß niemals zwischen der Stadt und dem Hafen Warnemünde, eine Meile weit an beiden Ufern der Warnow, eine Feste wieder erbaut werden solle.

(zur Redden), Verfassung der St. R. S. 240.

Am Aschermittwoch 1286 überließ Walbemar's Sohn, Junker Niklas von Rostock, „das Kind“ genannt, zur Tilgung der Schulden seines Vaters, mit Genehmigung seiner Mutter Agnes und seines Oheims und Vormundes, Herrn Heinrich von Werle, der Stadt unter Anderem die Pferbewiese (den Bagenwerder) bei Warnemünde.

(zur Redden), Verfassung der St. R. S. 246.

Ungnaden, Amoen. S. 13. Rostocker Etwas 1739.

S. 807. Schröder, Pap. Mecklenb. S. 787.

Unter Niklas dem Kinde entspannen sich jene Verwicklungen, welche zu den erbitterten Kämpfen der Rostocker mit den unter sich verbündeten Mecklenburgern (unter Herrn Heinrich von Mecklenburg), Dänen und Brandenburgern führten, deren Hauptschauplatz Warnemünde war. Eine Theilnahme der Warnemünder an diesen Kämpfen tritt als besondres Moment nirgends hervor.

In der folgenden Zeit, bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts, verdienen noch folgende Actenstücke Beachtung:

Am Freitage vor Subica (11. März) 1323 bestätigte Herr Heinrich von Mecklenburg der Stadt Rostock den Besiz der Rostocker Haide, deren Gränzen in der früheren Weise

bestimmt werden. Außerdem überträgt er der Stadt auf dem linken Warnowufer die villa Warnemünde bis zu der Gränze von Diederichshagen mit Eigenthum, Grund und voller Gerichtsbarkeit. Nur das Kirchenpatronat behielt er sich und seinen Erben vor. In derselben Urkunde wird die Geltung des Rübischen Rechts auf Warnemünde ausgedehnt. Auch verleiht der Fürst darin der Stadt die Fischerei in der See zwischen dem Zarnestrom und Diederichshagen — also an beiden Seiten von dem Ausflusse der Warnow — soweit sie sich herauswagen wollten.

(zur Redden), Verfassung der St. R. S. 247. Der Landesfürst in Koft. Urk. Nr. 15. Wahrer Abdruck der von R. Karl IV. bestätigten Privilegien S. 33. Klüber, Beschreibung u. s. w. II. 399. (Der Abdruck bei Klüber ist sehr unrichtig).

In einer Urkunde vom Datum Stargard, am Lucientage 1325, verkauft Herr Heinrich von Mecklenburg für 1000 Mark an Rath und Gemeinde zu Koftock seine Münze daselbst mit dem ausschließlichen Münzrecht in der gesammten Herrschaft Koftock. Dabei werden die fünf Städte der Herrschaft Koftock: (Ribnitz, Marlow, Sulta, Tessin, Gröpelin) und hinter denselben auch noch Warnemünde namentlich als solche hervorgehoben, wo ein Münzrecht aufgerichtet werden dürfe.

(zur Redden), Verfassung der St. R. S. 248.

Aus demselben Jahr stammt eine Urkunde Herrn Heinrich's von Mecklenburg, welche den oben erwähnten Privilegienbrief des Herrn Waldemar vom 21. December 1278 bestätigt und hier deswegen zu erwähnen ist, weil sie das Datum Warnemünde am Sonnabend nach Jacobi 1325 trägt.

In einem alten, um Ostern 1325 angelegten Stadtbuche, aus welchem in (Nettelbladt), vom Ursprung der Stadt Koftock Gerechtfame, Anhang S. XI. ff., Auszüge mitgetheilt werden, ist ein Verzeichniß der Einkünfte enthalten, welche die

Stadt Rostock aus den ihr gehörigen indagine (Hagen) und villas bezog. Hier werden der Reihe nach der indago Rövershagen, der indago Purkshagen (jetzt Purkshof), die villa Barustorf aufgeführt. Dann heißt es weiter: *Noscant universi praesentia conspecturi, quod villa Warnemunde tota et portus ibidem pertinent ad civitatem cum omni libertate et proprietate, cum omni fructu et utilitate, cum omni jure, judicio imo et supremo, videlicet manus et colli, cum procaria ac singulis proventibus ab eadem derivantibus etc. Redditus vero inibi habituri per dispositionem et ordinationem consulum civitatis ibidem ordinentur.* Und weiter S. XIII. A. dom. 1325 infra octavas paschae iste liber inceptus est de redditibus, quos habet annuatim in pratis versus Warnemunde. Die große Wiese bei Warnemünde (juxta W.) hat die Stadt an drei namhaft gemachte Rostocker Bürger für 24 Mark verpachtet.

In der Fortsetzung dieser Aufzeichnungen heißt es dann noch zum Jahr 1342 (a. a. D. S. XXXV.): „Es ist zu merken, daß alle und jede Bürger (burgenses) in Warnemünde sich vor dem gemeinen Rath (coram communi consilio) verwillkührt haben, sich verpflichtend, wann und so oft es nöthig ist und sie dazu gefordert werden (requisiti fuerint), umsonst bei Bauten und Wachen der Festungswerke und der anderen Gebäude der Stadt in Warnemünde (ad structuras et custodias propugnaculorum et aliorum edificiorum civitatis Warnemunde, das ist Warnemundae, oder ein Schreib- oder Druckfehler für in Warnemunde) und zur Ausbesserung des Bollwerks daselbst (ad refectionem bollwerk ibidem) zu wirken und die Feldsteine aus dem Wasser der Warnow herauszuziehen und Holz herbeizuführen und alle anderen dort für die Stadt nothwendigen Dienste zu leisten; und die gedachten Herrn Consuln haben eben jenen Bürgern (burgensibus) zur Belohnung dafür die besondere Gnade erwiesen (fecerunt hujusmodi gratiam specialem), daß sie an Abgaben an die Stadt alljährlich nicht mehr geben sollen (quod ipsis

— Druckfehler für ipsi — non plus singulis annis pro collecta sua civitati dare debent), als sie von Alters her zu geben pflegten, nämlich sieben Mark Rostocker Pfennige.

Versucht man aus den geschichtlichen Bruchstücken, welche das hier vorgelegte Material und im Zusammenhang mit dem, was über die Verfassung der Stadt Rostock im Mittelalter bekannt ist, sich die ursprünglichen Communalverhältnisse Warnemünde's zu vergegenwärtigen, so lassen sich dieselben in folgenden Umrissen zusammenfassen.

Die Warnemünder waren schon durch ihre Vertlichkeit auf den Gewerbebetrieb, namentlich Schifffahrt und Fischerei, hingewiesen und von Ackerbau und Viehzucht abgeschnitten. Sie konnten schon aus diesem Grunde nicht für Bauern gehalten, ihr Betrieb nicht als ländlicher, ihr Ort nicht als Dorf angesehen werden. Sie gehörten aber nicht bloß durch ihren Betrieb dem Bürgerstande an, sondern waren auch in Wirklichkeit Angehörige eines städtischen Gemeindeverbandes, führten daher auch in dieser Beziehung den stolzen Namen burgensos, Bürger, der keineswegs, wie die oben aufgeführten Schriftstücke zeigen, erst neueren Ursprungs ist, mit vollkommenstem Recht. Zu einem selbständigen städtischen Gemeindeverbande konnten sie es, wegen der Beschränktheit ihrer communalen Interessen und wegen der Einförmigkeit ihrer gewerblichen Industrie, nicht bringen; aber sie bildeten einen Bestandtheil der Rostocker Gemeinde, gleichsam einen vorgeschobenen Außenposten, der für die Schifffahrtsinteressen der Stadt von hoher Bedeutung war. Um das Verhältniß der Bürgerschaft Warnemünde's zu der Rostocker Gemeinde richtig aufzufassen, darf nicht übersehen werden, daß das Stadtre Regiment zu Rostock während des Mittelalters in den Händen eines aus den Patriciergeschlechtern hervorgegangenen, bei der jährlichen Ausscheidung eines Theiles seiner Mitglieder sich selbst ergänzenden Rathes, ohne Theilnahme der Zünfte lag. Zwar suchten diese, als sie nach und nach erstarkten, wiederholt eine Theilnahme am Stadtre Regiment zu erringen,

aber stets ohne dauernden Erfolg. Daher darf man nach einer andern Einfügung des Warnemünder Zweiges der Stadtgemeinde nicht suchen als derjenigen, die bewirkt wird durch die Gemeinsamkeit der Obrigkeit, das commune consilium, wie in der angeführten Stelle des alten Stadtbuchs der Rath im Verhältniß zu den burgenses in Warnemünde bezeichnet wird. Vielleicht aber gehörte jener Rudolph von Warnemünde, welcher in den Jahren 1237 und 1252 als Rathsherr zu Rostock genannt wird, der Genossenschaft, welche Warnemünde gründete, als hervorragendes, vorzüglich begütertcs Mitglied an, so daß dann die Warnemünder einen Patricier aus ihrer Mitte im Rath gehabt haben würden. Jedenfalls hatten die Rostocker Gewerbetreibenden hinsichtlich der Theilnahme am Stadtrejiment vor ihnen nichts voraus. Erst als in Rostock die Zünfte mehr und mehr vorbrängten, um schließlich — im 16. Jahrhundert — eine dauernde Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung der Stadt zu erringen, trat eine Ungleichheit ein: der Rostocker Bürger hatte eine Stellung erlangt, in welche der Warnemünder ihm nicht hatte folgen können.

Da die Obrigkeit der Warnemünder Bürgerschaft in Rostock wohnte und die burgenses in Warnemünde als ein Bestandtheil der Rostocker Stadtgemeinde angesehen wurden, so erklärt sich, daß von einer besondern Local-Gemeinde-Obrigkeit nie hat die Rede sein können. Nur soweit Angelegenheiten zur Frage standen, welche auch in Rostock in den Bereich der Zünften fielen, konnte eine gewisse Selbständigkeit aufkommen, und so mag für einzelne locale Angelegenheiten sich schon damals eine Organisation kommunaler Art gebildet haben, welche in dem Bürgerältesten-Amt ihre Spitze hatte. In dieser beschränkten Sphäre konnte denn auch die Warnemünder Bürgerschaft als Ganzes dem Rathe gegenüber und mit ihm in Verhandlung treten, wie dies nach der oben citirten Stelle in Bezug auf gewisse Seitens der Warnemünder zu übernehmende Dienstleistungen geschah.

Im Vorstehenden liegt der Beweis, daß die in neuerer Zeit von einzelnen Rostocker Privilegirten geltend gemachte Ansicht, daß Warnemünde als bloßes Dorf zu betrachten sei, historisch falsch ist. Im Interesse der historischen Wahrheit mußten wir aber auch denen entgegentreten, welche behauptet haben, daß Warnemünde in früheren Zeiten eine abgesonderte Stadtverfassung gehabt und daß eine civitas Warnemünde neben der civitas Rostock existirt habe. Städte entstanden durch Verleihung oder Anerkennung von Privilegien. Es ist aber nicht das Geringste von einem Warnemünder Privilegium bekannt. Alle Rechte die überhaupt in Bezug auf Warnemünde verliehen wurden, sind nicht den Warnemündern, sondern den Rostockern verliehen. Sie sind zum Theil, wie das Privilegium der Fischerei auf der ganzen Warnow von der Petribrücke an bis ins Meer, von einer Beschaffenheit, daß sie den Warnemündern die Nahrung abgeschnitten haben würden, wenn man sie als abgesonderte Stadtgemeinde und nicht, nach der obigen Entwicklung, als Glied der Rostocker Stadtgemeinde auffaßt. Zu einer selbständigen Stadtverfassung gehört ferner vor allen Dingen eine selbständige Obrigkeit: Bürgermeister und Rath. Aber von einer solchen Obrigkeit und deren Handlungen findet sich nicht die geringste Spur; vielmehr weisen die unzweideutigsten Merkmale darauf hin, daß die Obrigkeit der Warnemünder burgensens von jeher in Rostock war. Ein jus collectandi der Gemeinde Warnemünde ist unbekannt; die Warnemünder zahlen ihre Abgaben (collecta) gleich den Rostocker Bürgern an den Rath zu Rostock, das „commune consilium“. Es liegt außerhalb unseres Zwecks, die Unhaltbarkeit der aufgestellten Behauptung bis ins Einzelne zu verfolgen. Nur soweit interessirt hier die Widerlegung derselben, als sie zugleich die Richtigkeit der hier aufgestellten Ansicht bekräftigt und wie sich später zeigen wird, auch für die Beurtheilung der Warnemünder Steuerfrage nicht ohne Werth ist.

Den Charakter eines Bestandtheils des Rostocker

Gemeindevorbandes mit dem Rath, als der gemeinsamen Obrigkeit, an der Spitze, und einer communalen Vertretung für einzelne locale Angelegenheiten hat Warnemünde bis auf die neueste Zeit behauptet. Die Verhältnisse dieses Ortes • liegen noch immer so wie vor Jahrhunderten. Nach wie vor sind die Warnemünder auf den Gewerbebetrieb angewiesen. Jedes vollberechtigte Mitglied der Warnemünder Gemeinde wird noch heutzutage officiell als ein „Bürger“ bezeichnet. Jeder in die Ortsgemeinde Aufzunehmende hat einen dem Eide der Rostocker Bürger ähnlichen „Bürgereid“ zu leisten. Nach dem Warnemünder Hausbuch liegen die Grundstücke Warnemünde's sämmtlich „zu Bürgerrecht.“ Warnemünde hat noch jetzt eine Bürgervertretung in den „Bürgerältesten“, welche, von diesen und dem Vogt dem Gewett zur Bestätigung oder Auswahl praesentirt, nicht als einzelne, sondern als Corporation, mit einem wortführenden Dirigenten an der Spitze, kraft ihres Amtes die ganze Warnemünder Gemeinde allen Behörden gegenüber vertreten. Auch eine beschränkte Administration übt dieses Collegium aus, z. B. in Betreff des Schul- und Armenwesens und der Weideangelegenheiten. Außerdem hat dasselbe von ihm selbst gewählte Subalterne, nämlich die beiden sogenannten Quartiersmänner; auch ernennt es den Kuhhirten des Ortes und die Nachtwächter. Seit unvorzähliger Zeit ist in Warnemünde die bürgerliche Nahrung in weitem Umfange betrieben, was jedenfalls beweist, daß es nicht als ein Dorf betrachtet werden kann. Dieser Punkt wird weiter unten eingehend behandelt werden. Es soll hier nur auf die Auffassung des Rathes von Rostock verwiesen werden, wie sie sich in einem Erlaß vom 4. October 1854 an das Gewett, betreffend die Beschwerden der Rostocker Krämercompagnie wider die Warnemünder Händler, ausspricht. Wenn gleich derselbe den Warnemündern städtische Gewerbeberechtigungen nicht zukommen lassen will, so stellt er es doch als unzweifelhaft hin „daß Warnemünde in seiner jetzigen Stellung zu Rostock und dem ganzen Lande niemals in der bloßen

Stellung eines Dorfes sich befunden habe“, und beruft sich dabei auf die in den Jahren 1688 und 1707 in Warnemünde concessionirten Krämer, auf die am 31. August 1688 an Johann Holz erteilte Concession, Brod zu verfellen, auf die unterm 18. December 1688 zu Frei-Hafen-Lehnen ausgegebenen Concessionen, auf die erteilten Drögelöper-Concessionen und darauf, daß seit 1657 Tischler und Schneider in mehrfacher Anzahl in Warnemünde erweislich existirt haben. Der Rath resumirt schließlich, daß „nach den bisherigen Vorgängen und nach anderen historischen Anhaltspuncten Warnemünde als eine zum Vortheile der Stadt Rostock, weil dieser unterthänige, in Unterordnung gehaltene Commüne, welche mehr als ein Dorf sei“, betrachtet werden müsse.

Wenn nun nach dem Vorstehenden die Bewohner von Warnemünde zwar eine abgeordnete civitas niemals bildeten, aber als Commüne in der Commüne einen Theil der civitas Rostochiensis ausmachten und von Alters her als burgenses im Gegensatz zu Bauern standen und folglich auf bürgerlichen Betrieb angewiesen waren, so liegt im Allgemeinen ein Rechtsgrund nicht vor, ihren Betrieb unter andere Normen zu stellen, als diejenigen, welche überhaupt in den Mecklenburgischen Städten im Gegensatz zu dem platten Lande Gültigkeit haben. Vielweniger noch darf man ihren Betrieb in solche Fesseln legen, von welchen selbst die Zwischenstufen zwischen Stadt und Land, die Flecken, mit welchen Warnemünde auch deshalb nicht zusammengestellt werden kann, weil es durch die Dertlichkeit lediglich auf bürgerlichen Betrieb angewiesen ist, — nicht bedrückt werden. Wenn daher in der städtischen Verordnung vom 26. October 1785, welche den Warnemündern die bis dahin von ihnen betriebene Schifffahrt mit eigenen Schiffen untersagt, sogar von einer „eigentlichen, auf die Wahrnehmung der Seefischerei, des Lothsen und Matrosen-Betriebes gehenden Bestimmung“ der „Einwohner“ des „Fleckens“ Warnemünde geredet wird, so ist dies nichts als eine hochmüthige und neidische Aeußerung, welche fast auf

Gottes vorherbestimmenden Rathschluß scheint zurückführen zu wollen, was doch nicht einmal durch menschliche Ordnung gestützt wird. Und wenn der Rath sich in dem erwähnten Erlaß vom 4. October 1854 zum Beweise seiner Behauptung, daß den Warnemündern städtische Gewerbeberechtigungen nicht zukommen, auf den citirten Inhalt der Verordnung von 1785 beruft, so ist dies ebenso unzutreffend, als seine Behauptung, daß Warnemünde als eine, zum Vortheile der Stadt Rostock in Unterordnung gehaltene Commüne zu betrachten sei. Im Einklang mit dieser unhistorischen und dem Culturzustande unserer Zeit widersprechenden Auffassung ist auch der Eid, welchen noch heutzutage ein jeder in Warnemünde aufzunehmende Bürger, gleichviel welcher Beschäftigung er sich widmet, zu leisten hat. In der Eidesformel heißt es nämlich wörtlich: „ich gelobe und schwöre — — — daß ich die Dienste, so mir zu Warnemünde von dem Voigt und seinem zugeordneten Diener angefangen werden, gutwillig, ohne Widerrede, ungesäumt thun will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Dem rechtlichen Anspruch, welchen principiell die Warnemünder, vermöge ihrer Qualität als Bürger, auf Ausübung bürgerlichen Betriebes und zwar in demselben Umfange haben wie die Bürger unserer Städte, steht die Pflicht der Obrigkeit gegenüber, der Entwicklung jener Gewerbtätigkeit den freiesten Spielraum zu gewähren.

Diese Pflicht ist nur soweit beschränkt als bestehende Gesetze und Rechte Dritter nicht verletzt werden dürfen. Diese Ausnahmen sind aber als solche strict zu interpretiren und bestätigen die Regel, daß die Warnemünder ein principiell Recht auf alle und jede bürgerliche Nahrung haben. In wie weit dieses ihr principiell Recht beschränkt ist, wird sich im Verlaufe der nachfolgenden Darstellung ergeben.

Der Gewerbebetrieb in Warnemünde in seiner geschichtlichen Entwicklung und seinen gegenwärtigen Gränzen.

Nach den Rostocker wöchentlichen Nachrichten und Anzeigen von 1752 S. 145 ist früher zu Warnemünde starker Handel getrieben und haben dort wichtige Kaufleute ihre Wohnungen gehabt. Daß diese Ansicht Anspruch auf geschichtliche Wahrheit hat, ist schwer zu beweisen. Die Verordnung vom 27. April 1764, welche dem Voigt aufgibt, keine Handlung dort zu dulden, scheint indeß darauf hinzudeuten, daß früher dort Großhandel betrieben worden ist. Daß dieser seit jener Verordnung bis auf den heutigen Tag dort verboten ist, steht fest. Im Jahre 1848 fragte das Gewett beim Directorium der Kaufmannscompagnie an, ob dieses geneigt sei, auf den Wunsch der Warnemünder, daß der Betrieb des Handels und der Schifffahrt ihnen völlig freigegeben werde, einzugehen. Das Directorium sprach sich dagegen aus und motivirte dies unter Andern auch damit, daß die Verhältnisse Rostocks zu Warnemünde ebenso wie die Privilegien der Stadt selbst durch Verhandlungen derselben mit der Landesregierung und durch Beschlüsse des „Mecklenburgischen Landtags“ (soll heißen: Abgeordnetenkammer) ihre definitive Erledigung finden würden und daß es daher nicht angemessen erscheine, einer schließlichen Gestaltung der Dinge vorzugreifen.

Die Bierbrauerei scheint in Warnemünde niemals

betrieben zu sein, was sich leicht dadurch erklärt, daß die Concurrenz mit Rostock schwer zu bestehen war, welches im Mittelalter wegen seiner großen Bierbrauereien weit und breit berühmt war und jährlich gegen 250,000 Tonnen seines schönen Biers exportirte. Durch die Verordnung vom 4. Juli 1721 verwandelte sich aber der bisherige factische Zustand in ein Privilegium der Rostocker Bierbrauer, und den Warnemündern ward alles Bierbrauen „auch zu des Hauses Behuf“, verboten. Diese letzte drückende Bestimmung ist jedoch später wieder aufgehoben und ist es nunmehr einem Jeden gestattet, zu seines Hauses Nothdurft zu brauen. Die Bierbrau-Ordnung von 1836 hat die Privilegien der Rostocker Brauer bestätigt. In Folge einer Anfrage des Gewetts an das Directorium der Brauercompagnie im Jahre 1848, ob letztere die Gestattung des Bierbrauens zum Verkauf für den Ort bereitwillig werde geschehen lassen, widersprach dieselbe, indem sie im Uebrigen den Warnemündern alles Gute wünschte, der „Anlegung einer Coventbrauerei zu Warnemünde zum Verkauf am Ort, für jetzt und alle Zukunft.“ Dagegen ist die Krämerei oder der Kleinhandel von Alters her concessionirt worden. Zu einer Zunft haben die Warnemünder Kleinhändler sich niemals vereinigt, womit es zusammenhängt, daß, wie dies in vielen kleinen Städten Mecklenburgs stattfindet, die Concessionen zum Kleinhandel auch an solche erteilt werden, welche niemals ein kaufmännisches Geschäft gelernt haben. Ohne Concession der Obrigkeit indeß darf der Warnemünder Bürger den gewerbmäßigen Kleinhandel nicht betreiben.

In den älteren Urkunden findet sich mehrfach die Nachricht, daß Jemand als „Krämer“ das Warnemünder Bürgerrecht gewonnen hat, namentlich geschah dies in den Jahren 1688 und 1707. Später wurden die Warnemünder Kleinhändler Haken und neuerdings Drögelöper genannt. Eine Durchsicht der betreffenden Gewettsacten hat ergeben, daß in den Jahren 1757—1786 Jacob Bodeus, die Wittve von Johann Möller, die Wittve Catharina Pingel, die

Wittwe Christina Lange, die Wittwe Margaretha Maackens, die Regina Ohlerich und Johann Holst ganz allgemein und ohne irgend eine Beschränkung zum Feilhalten und Verkauf von trocknen Waaren concessionirt wurden. In der Concession von Claus Ohlerich wird demselben gestattet, „Bier, Brot und Branntwein; mit nichten aber trockene und Haakenwaaren feil zu halten“, ein Beweis, daß die den andern Händlern gestattete Feilhaltung von trocknen Waaren über den Haakenbetrieb hinausgehen sollte. Die späteren Concessionen sind in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt und lauten größtentheils auf Bierkrögen, Brodsellen, Handel mit allerlei trocknen Waaren, Hering, Butter u. dgl. Die Concessionen wurden von jeher ohne irgend eine Rücksichtnahme auf die Krämer-Compagnie und das Fischhakenamt in Rostock ertheilt. Nach der Aussage alter unparteiischen Warnemünder, welche zum Gewerksprotocoll vom 20. Februar 1854 vernommen wurden, haben die Warnemünder Händler stets Kaffee, Zucker, Syrup, Rosinen und mehrere andere in den dortigen Wirthschaften nöthige Materialwaaren, auch Branntwein, Bier, Del und Essig geführt. Die Ausdehnung ihrer Geschäfte auf sogenannte kurze Waaren und Schnittwaaren sei aber erst mit der Frequenz der Badesaison und mit der wachsenden Bevölkerung eingetreten. Es war sehr erklärlich, daß das Bedürfniß, Waaren der letztgedachten Art in Warnemünde selbst kaufen zu können, mit der Zeit der größeren Bedeutung Warnemünde's als Badeorts und der Zunahme seiner Bevölkerung zusammenfiel und daß erst von jenem Zeitpunkt an die Speculation der Kleinhändler sich auf den Handel mit Waaren dieser Art warf. Keineswegs aber folgt daraus ihre Nichtberechtigung zu diesem erweiterten Handel. Ihre Aufgabe war es vielmehr recht eigentlich, die Krämerei in dem Umfange zu betreiben, wie es das Ortsbedürfniß erheischt, woraus sich auch die allgemeine und unbestimmte Fassung der Concessionen erklärt. Der Umfang ihres localen Betriebes fand nur seine Grenze darin, daß sie gehalten waren, ihre Waaren von

den zum Handeln damit berechtigten Rostocker Bürgern zu beziehen.

Aber die Rostocker Krämercompagnie begnügte sich mit diesem Monopol nicht. Die zunehmende Bevölkerung Warnemünde's und der wachsende Glanz der dortigen Badesaison ließ ihre Mitglieder jenen Ort als ein geeignetes Feld ihrer Thätigkeit erkennen und reizte sie, das Monopol über das gesetzliche Maaß hinaus zu erweitern. Es ist dies das charakteristische Merkmal aller Privilegirten, daß sie, nicht zufrieden mit den ihnen eingeräumten Vorrechten, mit einer gewissen Naturnothwendigkeit ihre Monopole zu vergrößern trachten. Ueberall machen wir diese Erfahrung, wir brauchen nur auf die Agitationen der Producenten aller schutzöllnerischen Staaten hinzublicken, welche immer höhere Schutzzölle vom Staate verlangen und erst mit der Einführung des Prohibitivsystems sich zufrieden geben.

Es genügte auch der Krämercompagnie noch nicht, daß den Rostocker Händlern das Ausstehen zu Warnemünde während der Sommermonate leicht und gegen billige Gebühren gestattet ward. Sie verlangten vielmehr, daß der Betrieb der Händler in Warnemünde die sehr eng gesteckten Competenzen der Rostocker Lichtaken und Drögekörper nicht überschreiten sollte. Den Streit eröffnete die Compagnie im Jahre 1845 mit einer Beschwerde an das Gewett. Derselbe erhielt neue Nahrung, als der als Händler neu etablirte Warnemünder Bürger, Quittenbaum, im Jahre 1853 in einer gedruckten Anzeige sich mit einer Reihe von Artikeln empfahl, welche dem Lichtaken- und Drögekörper-Betrieb nicht angehörten.

Das Gewett aber nicht minder als der Rath standen auf der Seite der Warnemünder. Ersteres erklärte in einem Bericht an den Rath vom 15. März 1854, daß das Verlangen der Krämer dem guten Rechte der Warnemünder Händler widerspreche. „Die Desiderien derselben beruhen zum Theil auf ihrem Rechte, zum Theil auf langjähriger, durch

die Obrigkeit anerkannter Observanz und auf dem unverkennbaren Bedürfniß des Orts, welcher eine Seelenzahl von nahe an 2000 und in der Badezeit viele Fremde zählt und von einer Menge Leuten bewohnt wird, die ihr Beruf niemals nach Rostock führt; so daß es ihnen zum höchsten Nachtheil gereichen würde, sollte ihnen die Gelegenheit, ihre täglichen nothwendigen Lebensbedürfnisse in Warnemünde selbst zu kaufen, entzogen werden. Wir zu unserem Theil können es nur befürworten, daß dort der status quo aufrecht erhalten, also den Warnemünder Händlern gestattet werde, außer denjenigen Artikeln, welche die hiesigen Lichthaken und Drögeköpfer führen dürfen und den sogenannten Materialwaaren, auch diejenigen Kramwaaren feil zu halten, welche sonst noch zu den täglichen Lebensbedürfnissen des kleinen Mannes gehören.“

Der Rath veranlaßte die Ausarbeitung eines detaillirten Concessionsentwurfes, bei dessen Festsetzung, wie er in einem Decrete an die Krämercompagnie vom 5. Mai 1856 sagt, lediglich darauf gesehen wäre, was das tägliche Bedürfniß in einer stark bevölkerten Ortschaft gefordert. Mit Ausnahme der ländlichen Producte, sollten die Händler ihre Waaren von den betreffenden Rostocker Bürgern beziehen. Die Versendung oder Verschiffung ihrer Waaren außerhalb des Landes ward ihnen verboten. Uebrigens wurden den Concessionirten keine exclusiven Rechte wider andere Personen ertheilt und dem Rath die Befugniß reservirt, Rostocker Bürgern oder andern Personen die temporäre Concession zum Handeln mit Waaren jeglicher Art in Warnemünde zu ertheilen.

Die Krämercompagnie bot ihr Aeußerstes auf, um die Publication des neuen Concessionsentwurfes zu verhindern, ungeachtet sie in ihrer Erklärung vom 20. März 1856 nicht umhin konnte, die Nothwendigkeit der anzubahrenden Reform wegen der ganz veränderten factischen Verhältnisse in Warnemünde, insbesondere wegen der vermehrten Einwohnerzahl, anzuerkennen. Ihre Einwendungen dagegen beschränkten sich im Wesentlichen darauf, daß auch den Bäckern und

Schlachten die Niederlassung in Warnemünde verweigert werde, wehalb es unbillig sei, sie gegen die Innungen derselben zurückzusetzen, und daß es an der nöthigen Accise-Controle mangelte.

Als sie aber mit diesen Einwendungen beim Rath nicht durchdrang, recurrirte sie an die Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, stellte die Concessionsentwürfe als eine Erweiterung der bisherigen Gerechtsame der Warnemünder Händler dar und machte auf die Gefahren aufmerksam, welche daraus der Großherzoglichen Accise erwachsen würden. Welche Folgen diese Aufforderung an die Landesregierung zur Einmischung in diese rein städtische Angelegenheit haben werde, konnte man im voraus wissen. Die Ministerien hatten zwar in ihrer Recursentscheidung vom 1. December 1856 gegen eine angemessene Erweiterung des Krämereibetriebes in Warnemünde nichts zu erinnern, aber sie verfügten, daß in Rücksicht auf die dadurch gefährdete landesherrliche Accise dem Magistrate das Recht dazu erst dann zugestanden werden könne, wenn derselbe die zur Wahrung des Interesses der landesherrlichen Accise erforderlichen Controle-Maßregeln beantragt und erwirkt haben werde.

Der Inhalt dieses Rescripts ward vom Rath in einem Commissorium an das Gewett vom 30. Januar 1857 dahin interpretirt, daß die Warnemünder Händler wörtlich auf den Inhalt ihrer Concession zu beschränkt seien, und in Folge davon verfügte das Gewett, daß dieselben in Zukunft nur berechtigt seien, solche Artikel zu führen, welche von den Rostocker Lichthaken und Drögeköpern verkauft werden dürfen und außerdem noch in den ihnen ertheilten Concessionen namentlich aufgeführt wären.

Im Herbst 1858 wurden auf Antrag der Krämercompagnie und im letzten Februar in Folge Commissorium des Rathes an das Gewett Visitationen bei allen Händlern in Warnemünde vorgenommen und die vorgefundenen und nicht mit jener beschränkten Competenz übereinstimmenden Waaren

mit Beschlag belegt. — Wegen der ersten Beschlagnahme schwebt augenblicklich noch ein Prozeß, indem die Warnemünder Händler mit Grund bestreiten, daß die exclusiven Bannrechte der Krämercompagnie sich auf Warnemünde erstrecken. Die zweite Beschlagnahme hat den öffentlichen Verkauf aller faisirten Waaren zur Folge gehabt.

Durch diese Maßregeln ward nach dem Bericht des Voigtes zu Warnemünde vom 8. Februar d. J. der ganze Ort in die größte Aufregung und eine Masse von Leuten in die bittersten Verlegenheiten gesetzt. „Sehr begreiflich“, fügt das Gewett in einem Bericht an den Rath vom 24. Februar 1859 hinzu, „da die meisten Bewohner Warnemünde's von der Hand in den Mund leben und daher zum Einkauf größerer Vorräthe nicht vermögend sind, außerdem ihr Beruf sie zum größten Theil gar nicht einmal nach Rostock führt, und sie, wenn sie sich der täglichen Bootsgelegenheit zur Vermittelung ihrer Einkäufe bedienen, nicht nur minder gute Waaren erhalten, sondern diese überdies durch die Kosten der Besorgung unverhältnißmäßig vertheuert werden.“

In diesem Bericht ward nachgewiesen, daß die Competenzen der Warnemünder Händler durch den Rathserlaß vom 30. Januar 1857 und die darauf ergangenen Verfügungen mehr beschränkt werden, als solches die gedachte Rekursentscheidung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. December 1856 verlangt. Es ward deshalb proponirt, den Warnemünder Händlern den Betrieb ohne Weiteres soweit zu gestatten, als er ihnen nach den Zeugenausfagen zum erwähnten Protocoll vom 20. Februar 1854 zugestanden hat, eventuell aber, die Accisedeputirten des Rathes zur unpräjudicialen Verhandlung mit dem Acciserath zu beauftragen. Der letzte Antrag ward dadurch begründet, daß noch nichts darüber vorliege, ob Seitens der Ministerien solche Controlmaßregeln werden erfordert werden, welche die desfalligen erbvertragsmäßigen Rechte der Stadt für Warnemünde verändern sollen oder gefährden können. Es bliebe immer noch der

Ausweg, solche Controlemassregeln lediglich den städtischen Beamten (Voigt und Hegebiener), welche jetzt die Acciseinteressen wahrzunehmen haben, zu übertragen.

Der Rath erwiederte aber darauf, daß er Bedenken trage Aenderungen im Stande der Sache, welcher durch Rekurs herbeigeführt sei, eintreten zu lassen. Auch die Bestimmung des § 264 des Erbvertrages vom 13. Mai 1788, wonach der Landesherr auf die Anstellung eines besonderen Accisebeamten zu Warnemünde verzichtet hat, könne zur Zeit nicht verlassen werden. Eine Verweisung aber auf eine schon bestehende Controlle würde der Großherzoglichen Accise nicht genügen und eine Einführung der Accise in Warnemünde unter keinen Umständen vom Rath zugegeben werden. Sobald dagegen die Krämercompagnie erkenne, daß bei der Stimmung der Gemüther in Warnemünde der gegenwärtige Zustand ihr muthmaßlich keinen Vortheil bringen werde, dann sei die Zeit zu weiteren Verhandlungen gekommen, welche sodann aufzunehmen dem Gewett überlassen bleibe.

Zu einer solchen Erkenntniß ist die Krämercompagnie aber bisher nicht gekommen, und das traurige Ergebniß 14jähriger Verhandlungen ist, daß, während die Seelenzahl von Warnemünde sich von 1281 auf 1588 vermehrte, die Competenz der Warnemünder Händler in bedeutend höherem Grade beschränkt wird, als dies vor Anfang der Verhandlungen der Fall war. *)

Die **Schiffahrt** war früher in Warnemünde frei. Dies ergeben die deshalb nach und nach erlassenen Bestimmungen und Verbote. In der Verordnung vom 15. Februar 1597 wird verfügt: „Daselbst soll sich Niemand Schiffe, Schützen oder Böte zulegen, kaufen oder bauen ohne Vorwissen oder Erlaubniß des ganzen Raths“, ferner: „Alle dortige Warne-

*) Inzwischen hat sich die Krämercompagnie zu einzelnen Zugeständnissen verstanden, diese aber an so harte Gegenbedingungen geknüpft, daß die Warnemünder Händler, trotz ihrer bebrängten Lage, sich schwerlich darauf einlassen können.

münder Schiffer sollen bei ernstlicher Strafe die Waaren nicht bei sich niederschlagen zc.“ Die Verordnung vom 31. Juni 1666 spricht noch von fremden, einheimischen und Warnemünder Schiffern und verordnet, daß sie ihre Schüten, womit sie nach einmal abgelegter Reise aus der See kommen, vor die Stadt legen sollen. Daß die Warnemünder von der Freiheit der Schifffahrt einen lebhaften Gebrauch gemacht haben, ergibt die Policeiordnung für Warnemünde von 1677 § 9, worin verordnet wird, daß die Warnemünder, wenn fremde Leute nach Geester oder nach den nahe belegenen Dänemarkschen Eilanden überschiffen wollen, sich einander nicht vordrängen sollen, vielmehr unter ihnen die richtige Ordnung gehalten werden soll. Dagegen wird in der Verordnung vom 27. April 1764 bestimmt: daß der Voigt von den Warnemünder Bürgern keine Schifffahrt oder Nachpramung dulden soll. Die bereits erwähnte Verordnung vom 26. October 1785 erlaubt den Warnemündern zwar, „mit zweilastigen, inwendig nicht verbauten Bötten über die See zu fahren und Schifffahrt zu treiben,“ untersagt ihnen aber mit größeren als zweilastigen Bötten, mithin um so weniger mit eigentlichen Schiffen zu fahren. Die ihnen erteilte Erlaubniß konnte ihnen zu nichts helfen. Denn zweilastige, inwendig nicht verbaute Bötte sind zu unsicher für Seereisen und untauglich für angemessene Befrachtungen. Um das Maaß voll zu machen, ward noch verordnet, daß nicht allein alle Warnemünder, welche sich Schiffe anschaffen und damit auf hier oder auswärts zu fahren gedenken, das Rostocker Bürgerrecht und „Schonfahrer-Gelag“ gewinnen, sondern auch binnen höchstens Einem Viertel Jahre in Rostock ihre Wohnung nehmen und mit ihren Familien überall von Warnemünde wegziehen sollen. Ein auf Veranlassung des Rostocker Rathes an das Hof- und Landgericht gerichtetes Großherzogliches Rescript vom 27. März 1786 befahl dem letzteren, den bei ihm von dem Warnemünder Jacob Maaß und Consorten wider die Stadt in der Appellationsinstanz anhängig gemachten und gegen

die Verordnung vom 26. October 1785 gerichteten Prozeß aufzuheben und die Appellanten auf jene Verordnung zu verweisen. Dasselbe suchte diesen offensichtlichen Eingriff in die Justiz und den die Kabinetsjustiz unterfagenden § 396 des Landesvergleichs unter Andern durch einen Hinweis auf die durch den Prozeß berührte Staats-Polizei-Verfassung und die drohende Gefahr zu rechtfertigen, daß „zum Schaden der Rostocker Schiffer allmählig dem ganzen Flecken Warnemünde der Muth aufsteigen möchte und könnte, aus den bisherigen Fischerhütten zu Schiffer- und gewissermaßen Kaufmannswohnungen sich emporzuschwingen!“ Dieser Act der Kabinetsjustiz war um so ungerechter, als nach dem eigenen Anführen jenes Rescripts bereits vorher die Facultät zu Kiel ein rechtskräftiges Erkenntniß zu Gunsten der Warnemünder abgegeben hatte. Durch die Verordnung vom 7. September 1846 ward schließlich den Warnemündern das letzte Loch, durch welches sie in einzelnen Fällen der harten Bestimmung der Verordnung vom 26. October 1785 entflüpfen konnten, zugestopft, indem darin die s. g. Flaggen-schifferei, bei welcher der Schiffer blos seinen Namen hergibt, während andere Personen die Führung des Schiffes besorgen, bei scharfer arbiträrer Strafe als unstatthaft verboten ward.

Die Schiffergesellschaft in Rostock, von welcher im Jahr 1848 eine Erklärung über die von den Warnemündern gewünschte Vermehrung des Schifffahrtsbetriebes gefordert ward, sprach sich in demselben Sinne aus, wie nach dem schon Angeführten die Kaufmannscompagnie sich erklärt hatte. Der Gewerbs-Bericht vom 9. October 1848 dagegen empfiehlt, den Schiffern das Wohnen in Warnemünde unter der Bedingung zu gestatten, daß sie das Warnemünder Bürgerrecht und die Mitgliedschaft der Rostocker Schiffergesellschaft gewinnen, und den Warnemündern diejenige Küstenfahrt und den Victualienhandel einzuräumen, welchen die Holsteiner und Schleswiger täglich hieher betreiben. „Das letztere zu gestatten, wäre gewiß so billig, als nützlich. Nutzen würde Warnemünde

und Rostock gleichviel davon haben und wem ein solches Zugeständniß Schaden bringen könnte, wissen wir nicht.“ „Daß das Wohnen von Schiffern in Warnemünde für den Ort von großem Nutzen, für Rostock aber nicht von wesentlichem Nachtheile sein würde, scheint uns unbedenklich.“

Nachdem in neuester Zeit die Stadt Rostock in Bezug auf das Wohnen der Schiffer auf dem platten Lande ihr Bannrecht aufgegeben hat, ist das vom Meer umspülte Warnemünde der einzige Ort, wo Rostock das Wohnen der Schiffer nicht gestattet. Im seltsamen Widerspruch damit ist allen unter dem Kapitain rangirenden Seeleuten der bauernde Aufenthalt daselbst gestattet.

In alten Zeiten ist auch der **Schiffsbau** in Warnemünde vollständig frei gewesen.

Erst die Verordnung vom 25. Februar 1597 knüpft den Bau von Schiffen, Schützen oder Böten an die Genehmigung des ganzen Rathes, welche letztere nach der alten Policei-Ordnung von Schiffen u. s. w. § 2 auch für den Bau von Schiffen in Rostock erforderlich war. Ein späteres Gesetz, welches die obige Verordnung für Warnemünde aufgehoben oder verändert hätte, existirt nicht. Demnach ist es noch jetzt gestattet, mit Genehmigung des Rathes Schiffe in Warnemünde zu bauen. Nur diejenigen Schiffe, welche aus der See kommen, sollen nach der Verordnung vom 31. März 1666 nicht in Warnemünde, sondern in Rostock ausgebessert werden. Seit Menschengedenken ist indeß keine eigentliche Schiffswerfte in Warnemünde gewesen, was natürlich die rechtliche Auffassung dieser Sache nicht ändern kann. Zur Zeit werden dort nur solche Schiffsarbeiten gemacht, welche ohne Werfte zu beschaffen sind. Die in Warnemünde von dortigen Bürgern, welche ihre Kunst unzüngtig aus sich selbst gelernt haben, verfertigten „Söllen“ erfreuen sich, wie bekannt, mit Recht eines ausgezeichneten Rufes. Es existiren dort augenblicklich 3 Bootsbauer.

Schiffszimmerleute sind früher mehrfach in Warnemünde concessionirt worden, z. B. im Jahre 1613 ein Mann, Na-

mens Ewert. Unterm 4. December 1846 ist den Rostocker Schiffszimmerleuten die Verpflichtung, in Warnemünde zu arbeiten, vom Rath abgenommen, dagegen ihr Recht auf Bevorzugung vor Unzünftigen in Warnemünde aufgehoben. Dieser Ort befindet sich also in Rücksicht auf den Schiffsbau erweislich außer dem Junftzwange.

In früheren Zeiten ist Warnemünde im Besitz einer Windmühle gewesen, welche zwischen jenem Ort und Dieberrichshagen gestanden hat, wovon das Fundament noch heutzutage vorhanden ist. Wie und wann dieselbe untergegangen, ist nicht zu ermitteln. Nach S. 114 des alten Eidsbuchs hat am 23. Februar 1608 Hans Karstens und am 16. August 1610 Dinnies Dututh den Müllereid abgeleistet. Auch die Eidesformel findet sich noch und weist darauf hin, daß der Warnemünder Windmüller als solcher im Dienste der Stadt gestanden hat. Wenn gleich nach den Protocollbuche am 9. October 1672 den Warnemündern anbefohlen ist, ihr Mehl in Rostock mahlen zu lassen, so existirt doch eine derartige Verpflichtung nicht mehr, noch weniger ein Mahlzwang den Rostocker Müllern gegenüber, womit auch der Gewettsbericht vom 22. September 1833 übereinstimmt. Ein Widerspruchsrecht der Regierung gegen Anlegung einer Mühle ist nicht vorhanden, da diese im Erbvertrage vom 28. Februar 1584 § 112 das Recht der Stadt zum Bau von Windmühlen ausdrücklich anerkannt hat. Seit langer Zeit sind es vorzugsweise die Müller aus Sievershagen, Evershagen, Lichtenhagen und Rayenmühle, welche Warnemünde mit Mehl versorgen. Jedoch ist es den Warnemündern nach dem Accisereglement vom 12. April 1749 auch „unbenommen“, unter der gesetzlichen Abfindung mit der Accise bei den Rostocker Dammmüllern mahlen zu lassen. Von dieser Erlaubniß wird jedoch aus nahe liegenden Gründen ein sehr seltener Gebrauch gemacht. Schon seit dem Jahre 1829 haben Verhandlungen über die Anlegung einer Mühle stattgehabt. Das Bedürfniß derselben für den Ort ward allseitig anerkannt. Ein Be-

richt des Gewetts vom 19. Mai 1830 sprach sich bereits entschieden für den Wiederaufbau einer Mühle aus; „ihre Ermangelung sei ein sehr drückender Uebelstand.“ Ein Bericht des Gewetts vom 28. September 1833 wiederholt, wie außerordentlich wünschenswerth die Anlegung einer Mühle sei. Der Gewettsbericht vom 9. October 1848 bemerkt: „daß die Mühle unentbehrlich sei, daß keine Schwierigkeiten ihrer Errichtung entgegenstehen, daß sie von großem Nutzen sein und namentlich eine erhebliche Pacht bringen wird, während der Warnemünder Bedarf jetzt nicht von Rostock, sondern von den umliegenden fremden Müllern versorgt wird, ist mehr als einmal gesagt und anerkannt worden.“

Die Wiederanlegung einer Mühle ward dann auch wirklich vom Rath und der Bürgerschaft zugestanden. Die Ausführung scheiterte aber daran, daß die Etablierung einer Mühle in der Art concedirt werden sollte, daß der bisherige Verkehr auswärtiger Müllermagen in Warnemünde beseitigt würde, und die Warnemünder es sicherlich mit Recht vorzogen, auf die Mühle zu verzichten, statt eine solche Beschränkung der Concurrency zu ertragen. Das Bedenken des Gewetts, daß bei einer „Pungenwagen-Concurrency“ Niemand sich um den Mühlenbetrieb bewerben würde, ward durch den Hinweis beseitigt, daß im Laufe der Zeit und noch wenige Monate vorher verschiedene Müller sich eine vollständige Mahlfreiheit hätten gefallen lassen wollen. Auch erklärten sich die Warnemünder mit jener Bedingung einverstanden, falls zwei Mühlen angelegt würden, und wiesen darauf hin, daß sogar in manchen Dörfern, wie Wustrow und Neu Kloster, zwei Mühlen wären. Aber alles dies half nichts. Warnemünde hat noch nicht eine Mühle, viel weniger zwei.

Im Jahre 1834 haben die Verhandlungen über die Niederlassung eines Bäckers in Warnemünde begonnen. Das Resultat derselben resumirt der Gewettsbericht vom 9. Octbr. 1848 mit den Worten: „Es steht hier so wie mit der Mühlen-Angelegenheit. Vom Gewett stets empfohlen, von den War-

nemündern dringend gewünscht, von E. E. Rath und hoher Landesregierung für unabweislich erklärt, ist die Sache doch immer kurz vor ihrer Ausführung wiederum inhibirt worden.“ In den verschiedenen Berichten des Gewetts wird die Niederlassung eines Bäckers in Warnemünde als ein dringendes, zeitgemäßes Bedürfnis hingestellt. Sehr treffend heißt es in einem Gewettsberichte vom Jahr 1835: „Warnemünde's Bürger haben denselben Anspruch auf E. E. Rath's Schutz, wie die Rostocker, und wenn sie, ihrer Lage nach, ihr Brod billiger und besser haben könnten, so können sie zum Nutzen einer Innung nicht angehalten werden, es theurer und schlechter zwei Meilen weit zu kaufen, ja oft ganz zu entbehren.“ In einem Bericht vom 4. December 1837 äußert sich das Gewett, „es sei nicht allein unbillig, sondern auch ungerecht, wenn das so vielfältig geäußerte und sich so dringend darstellende Verlangen, einen Bäcker in Warnemünde etablirt zu sehen, noch länger unberücksichtigt bleiben sollte.“ In einem Commisssorium vom 4. Mai 1838 entschied sich auch der Rath dahin, „daß man bei den im Fortschreiten entwickelten größeren Gestaltungen des Orts und bei den gesteigerten Bedürfnissen seiner Einwohner deren dringendes Verlangen nicht länger entbehren, sondern die Niederlassung eines qualificirten Amtsbäckers zu Warnemünde zugeben wolle.“

Allein der Widerstand der Quartiere, welche Protest erhoben und behaupteten, daß dem Magistrate verfassungsmäßig nicht das Recht zustände, ohne Zustimmung der Bürgerschaft die fragliche Niederlassung zu bewilligen, veranlaßte den Rath später sein Zugeständniß wegen des Vorhandenseins des Ortsbedürfnisses zu widerrufen und seine frühere „irrig“ Auffassung damit zu entschuldigen, daß „die Ansicht E. E. Rath's sich verändert hätte — wie sich menschliche Ansichten öfters verändern.“ Diese Entscheidung erfolgte, ungeachtet auch die Regierung anerkannt hatte, daß das Bedürfnis zur Etablirung einer Bäckerei in Warnemünde nicht verkannt werden könne und ungeachtet von den damals in Rostock ansässigen 42 Bäckern

22 sich für die Aufnahme eines Bäckers in Warnemünde verwandt hatten.

Auf ein Rescript der Regierung vom 30. April 1844, welches den Rath zum Bericht darüber aufforderte, „weshalb der Rath annoch Anstand genommen, dem unverkennbaren Bedürfnisse des Orts, die Anlegung einer Bäckerei daselbst betreffend, die gewünschte Abhülfe zu verschaffen,“ ward die Aufnahme eines Bäckers ganz abgelehnt und blieb damit die Sache auf sich beruhen, nachdem noch vorher das Bäckeramt ein Commissorium des Gewetts an den Voigt zu Warnemünde vom 7. Februar 1844 erwirkt hatte, wonach fremden Bäckern verboten ward, Brot nach Warnemünde zu bringen.

Die im Jahr 1848 vom Gewett mit dem Bäckeramt eingeleiteten Verhandlungen endeten mit einem feierlichen Protest des letzteren und der Kundgebung seines Willens, seine „Ge- rechtsame mit Leib und Gut zu vertheidigen.“

Sowenig die Bäckereifrage bisher eine glückliche Lösung gefunden hat, ebensowenig hat das Verlangen der Warnemünder nach der Niederlassung eines **Schlachters** in ihrem Ort Erhörnung gefunden. Nur ein Hauschlachter wohnt dort, dessen Berechtigung sich darauf beschränkt, das Vieh der Einwohner in ihren Häusern zu schlachten. Dergleichen Concessionen sind ohne Rücksicht auf Rostocker Berechtigungen im Laufe der Zeit öfter ausgegeben. Aber ein ordentlicher Knochenhauermeister hat dort, soviel man weiß, niemals existirt. Seit vielen Jahren ist nun auch die Schlachtereier ein Gegenstand der lebhaftesten Wünsche der Warnemünder gewesen. Das Gewett hat in seinem Berichte vom 9. October 1848 anerkannt, daß das Bedürfniß eines **Schlachters** vorhanden sei. „Mindestens“, fügt dasselbe hinzu, „fehlen außer der Badezeit die Rostocker Amtsglieder häufig und es kommen die benachbarten Doberaner und Kröpelinier dem Orte sehr gelegen, wiewohl eine Versorgung von dorthier weder wünschenswerth, noch nach bisheriger Auffassung der Sache gestattet ist.“ Dies letztere bezieht sich auf das ~~vom~~ dem Schlachteramt

erwirkte Commissorium vom 7. Februar 1844, welches den fremden Schlachtern die Einführung von Fleisch in Warnemünde verbietet.

Was nun andere bürgerliche Nahrung betrifft, so haben, soweit dies aus den vorhandenen Urkunden zu ermitteln ist, außer den erwähnten Betriebsleuten, sowie Fischern und Krüggern, welche letzteren ohne Beschränkung und am 16. April 1689 zum Verkauf von Schiffsbier concessionirt wurden, die nachfolgenden Betriebe in Warnemünde existirt:

Leinweber. Dieser Betrieb muß dort in früheren Zeiten sehr blühend gewesen sein, denn von 1726 bis 1765 sind darauf 20 Concessionen und davon zwei in einem Monate, nämlich am 18. und 27. October 1734, erteilt. Der Betrieb ist also offenbar von mehreren Concessionisten zu gleicher Zeit geübt worden. Zur Zeit gibt es dort einen Weber.

Grüsquerre. Im Jahr 1734 ward eine solche ohne Rücksichtnahme auf das damals bestehende Rostocker Grüzmülleramt concessionirt.

Altbinder. Als solcher hat ein Martin Drews am 30. Januar 1644 die Warnemünder Bürgerschaft gewonnen. Etwas Näheres liegt nicht vor.

Apotheker. Erst in neuerer Zeit ward dort ein Apotheker concessionirt.

Chirurg und Barbier. Die älteste Concession ist aus dem Jahre 1634. Der frühere Chirurg war als Freibarbier berechtigt, übte aber die Berechtigung nicht aus. Erst seit neuerer Zeit sind beide Betriebe getrennt. Jetzt ist dort ein besonderer Ortsarzt und ein besonderer Barbier, welcher letztere während der Badesaison die Concurrnz mit einem Rostocker Barbier zu bestehen hat.

Altflücker. Von jeher sind völlig unbeschränkte Concessionen erteilt worden. Im Jahre 1794 hat das Rostocker Schuhmacher-Amt, daß in Warnemünde nicht mehr als ein Altflücker zu gleicher Zeit geduldet werde. Das Gewett sprach sich aber in einem Bericht vom 15. März 1794 auf das

Kräftigste dagegen aus und erklärte die Ertheilung der Concession zu Warnemünde für einen Ausfluß der dem Gewett dort zustehenden, bisher nie bestrittenen Jurisdictionsbefugniß, in deren Ausübung es sich und seinen Nachfolgern nichts vergeben dürfe noch könne. Das Gewett hat seitdem auch freie Hand behalten. Zur Zeit befinden sich in Warnemünde 2 Altschuster.

Schuster. Freimeisterschaften sind, soviel ersichtlich, nicht vorgekommen. Warnemünde hat jetzt einen einzigen Schuster, der Mitglied des Rostocker Amtes und unbeschränkt ist.

Schneider. Diese sind in älterer Zeit ohne alles Zuthun des Rostocker Amtes concessionirt worden. Solche Freimeister sind noch in den Jahren 1810, 1819 und 1836 angenommen worden. Die Schneider Fußbach und Trede sind Rostocker Amtsmeister und wohnen mit Einwilligung des Amtes in Warnemünde. Die übrigen Schneider haben sich mit dem Amt in Rostock abgefunden und dürfen keine Gesellen oder Lehrlinge halten. Einer derselben — wunderbar, aber wahr — darf nur in Lein und Baumseide arbeiten. Dem Schneider Gude hat seine Abfindung mit dem Amt 50 Thlr. gekostet. Gegenwärtig leben 6 Schneider in Warnemünde.

Tischler sind in älteren Zeiten, ohne Zuthun des Rostocker Amtes, als Freimeister concessionirt z. B. um 1740 mehrere Male. In neuerer Zeit haben dieselben sich mit dem Rostocker Amte abfinden und für die Haltung von Gesellen noch besondere Opfer bringen müssen. Jeder von ihnen hat jährlich 2 Thlr. an das Amt zu zahlen. Für die auf ihre Person lautende Concession mußte Jeder 33 Thlr. bezahlen. Die Freigebung eines Gesellen ward mit 50 Thlrn. erkaufte. Dem Tischler Schmidt kostete die Concession eines zweiten Gesellen nochmals 50 Thlr.

Zimmerleute. Nach Ausweis der Protocollbücher wurden in Warnemünde früher Zimmermeister angenommen, z. B. 1633 und 1721, welche mit dem sogenannten Warnemünder Zimmermeister-Eide belegt sind. Die Fassung dieses Eides

ergibt aber, daß es städtische Officianten, ähnlich dem jetzigen Bauhofs-Polier, waren. Ein dem Rostocker Gesellenamte angehöriger Hauszimmergeselle hat im Einverständniß mit dem ersteren, jedoch gegen den nicht näher motivirten Wunsch des Rostocker Zimmermeisteramts, im Jahr 1847 das Bürgerrecht in Warnemünde gewonnen.

Zünfte haben für die einzelnen Betriebe in Warnemünde niemals existirt. Nur innerhalb des Fischereigewerbes hat sich in Bezug auf den Heringsfang, insoweit als hier eine gewisse Regelung wünschenswerth erschien, eine Art von Zunft gebildet, nämlich die Interessenschaften zu den Heringsmaden. Im Uebrigen aber hat in den verschiedenen Betrieben der Warnemünder Bürgerschaft das Bedürfniß für Zunfteinrichtungen gefehlt. Die dortigen Betriebe sind frei von allen denjenigen eigenthümlichen Erscheinungen, welche mit dem Innungswesen zusammenhängen. Die verschiedenen Gewerbe sind keine juristischen Personen und haben sich auch niemals zu organisirten Associationen vereinigt. Es kann deshalb auch von einem Recht auf Böhnenhasenjagden und Contraventionsklagen, und von Lehrburschen mit Ein- und Ausschreiben derselben u. dgl. nicht die Rede sein. Daraus erklärt sich auch, daß die Warnemünder Betriebsleute kein Widerspruchsrecht haben, wenn Rostocker Bürger zur Concurrrenz zugelassen werden. Nirgends findet man, daß ihnen ausschließliche Privilegien eingeräumt wären. Ueberdies erstrecken sich sämtliche Betriebe nur auf den localen Bedarf. Aber nicht jeder Warnemünder Bürger ist als solcher befugt, bürgerliche Nahrung zu betreiben, sondern er bedarf dazu einer Concession der Obrigkeit. Diese ist auch dann erforderlich, wenn ein Mitglied einer Rostocker Innung sich zeitweilig oder definitiv in Warnemünde niederläßt oder wenn einem Warnemünder Bürger die Erlaubniß zu einem bestimmten Betriebe von der Rostocker Innung eingeräumt ist. Nach einer Praxis, die sich in den älteren Gewerbsacten in frühere Jahrhunderte verfolgen läßt, sind die in Warnemünde ausgeübten Betriebe vom Gewett unter dem Namen Lehn,

Freilehn zc. als Freimeisterschaften ohne alle Concurrenz der Rostocker Zünfte oder Quartiere, wenn auch nicht mit unbeschränkten Meisterrechten, und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl, concessionirt worden. Erst in neuerer Zeit ist, wie wir oben gesehen, auch die Gewinnung des betreffenden Rostocker Amtes oder die Abfindung mit demselben vorgekommen.

Ausnahmen von dem principiellen Recht Warnemünde's auf den Gewerbebetrieb.

Wenn in Vorstehendem ein Bild von den wirthschaftlichen Zuständen in Warnemünde entworfen ist, so hat zugleich damit die oben ausgesprochene Ansicht, daß Warnemünde kein Dorf ist und daß es ein principielles Recht auf den Gewerbebetrieb hat, eine wesentliche Unterstützung gefunden. Denn nach dem Erbvergleich vom 18. April 1755 § 253 darf auf dem platten Lande keine Krämerei und Hökerei betrieben werden und nach § 259 dürfen die wenigen daselbst gestatteten Gewerbe zur Zeit in jedem Dorfe nur von einer Person, welche der Regel nach keine Gesellen zu halten berechtigt ist, betrieben werden. Nach dem Vorstehenden sind aber nicht bloß vor der Publikation des Erbvergleiches, sondern auch nach derselben Concessionen zur Hökerei und Drögeköperei, zum Apothekerbetriebe, zur Hauschlachterei und zum Versellen von Brod ausgegeben und verschiedene Personen dort zu gleicher Zeit als Schneider oder Tischler concessionirt, auch ist diesen das Halten von Gesellen erlaubt worden, ohne daß von dem Lande oder der Bürgerschaft die Autorisation dazu eingeholt ist. Daß sonst die Legislation beistimmen muß, wenn einem Dorfe das Recht auf bürgerliche Nahrung verliehen werden soll, beweist überdies der Fall mit Kirchdorf, wo vor einigen Jahren die Regierung zu dem Zwecke die Genehmigung des Corps der Städte einholte, um jenem Dorfe das Recht auf bürgerliche Betriebe, namentlich den Krämereibetrieb, die Bäckerei und Schlachterei, zu gewähren. Daß einzelne Gewerbe in Warne-

münde nicht ausgeübt sind, beweist noch nicht, daß sie rechtlich ausgeschlossen sind. Diese Thatsache mag ihren Grund darin haben, daß das Bedürfniß dafür nicht vorhanden gewesen ist oder daß die Speculation sich nicht darauf gelegt, oder daß die Obrigkeit aus irgend welchen Zweckmäßigkeitsgründen das Recht des Ortes nicht hat zur Ausübung kommen lassen. So finden sich auch in manchen Städten des Landes nicht alle Gewerbe repräsentirt, ungeachtet man deswegen das principielle Recht jener Städte zur Ausübung derselben schwerlich bestreiten wird.

Diesem principielleu Recht Warnemünde's auf den Gewerbetrieb entspricht die Pflicht der Obrigkeit, der Ausübung des bürgerlichen Betriebes die möglichste Ausdehnung zu gewähren. Die in einem Rathserlaß an die Warnemünder vom 2. September 1842 ausgesprochene Ansicht, welche übrigens später in dem citirten Rathserlaß vom 4. October 1854 widerrufen ist, daß Warnemünde ein stark bevölkertes, von Lootsen und Fischern bewohntes Dorf sei und daß es lediglich als eine nicht erzwingbare Gnabenerweisung betrachtet werden müsse, wenn im Laufe der Zeit die Niederlassung von Handwerkern dort gestattet worden, widerlegt sich nach dem Vorstehenden von selbst. Jene Pflicht der Obrigkeit ist, wie schon bemerkt, so weit beschränkt, als bestehende Geseze und Rechte Dritter nicht verletzt werden dürfen. In dieser Hinsicht kommen in Betracht:

1. Die städtischen, auf Rath und Bürgerschluß ruhenden Verordnungen, welche gewisse Arten der bürgerlichen Nahrung den Warnemündern unterjagen. Dahin gehören die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Verbots des Großhandels, der Schifffahrt und Nachprahmung, und der Bierbrauerei. Dieselben können nur mit Genehmigung der Bürgerschaft aufgehoben werden. Die Pflicht der Obrigkeit aber wird es sein, auf Beseitigung dieser Geseze, falls sie dem Gemeinwohl widerstreiten, in stadtverfassungsmäßigem Wege hinzuwirken.

2. Ob die Bannrechte der Rostocker Innungen sich auch auf Warnemünde erstrecken und ob die Obrigkeit in der freien Concessionirung von Gewerben in Warnemünde durch die Bürgerschaft oder die betreffenden Innungen beschränkt ist, bedarf einer näheren Erörterung.

Unbestritten ist, daß die Obrigkeit diejenigen Concessionen erneuern kann, welche in früherer Zeit in Warnemünde aus- gegeben worden sind. Das Gewett bedarf zu diesem Zweck nicht einmal eines besonderen Commissorium des Rathes.

Anderer Concessionen anlangend, ist gleichfalls unbestritten, daß diejenigen Betriebe, welche gesetzlich verboten sind, nur mit Zustimmung der Bürgerschaft gestattet werden dürfen.

Handelt es sich dagegen um einen neuen, doch gesetzlich nicht verbotenen Betrieb, so wird behauptet, daß die Concessionirung desselben von der Zustimmung der Bürgerschaft und der betreffenden Zunft abhängt. Man beruft sich dabei auf die Convention vom 26. April 1748 Nr. 3 und den Erbvergleich vom 18. April 1755 § 259, um zu beweisen, daß Warnemünde dem Bannrecht der Rostocker Innungen unterworfen ist, und auf das Hundertmänner-Regulativ vom 22. September 1770, § 50 sub 1., wonach die Einwilligung der Bürgerschaft und der betreffenden Innungen nothwendig sei, wenn die gemeinen bürgerlichen Freiheiten und Gerechtsame oder die einzelnen Gesellschaften im Handel und Gewerbe aufgehoben oder beschränkt werden sollen.

Die Ansicht, daß Warnemünde dem Bannrecht Rostocks unterworfen sei, ist aber durchaus unhaltbar und beruht auf einer Verkennung unserer altlandständischen Verfassungsverhältnisse und der Natur der zwischen der Stadt einerseits und dem Fürsten und den Ständen andererseits abgeschlossenen Verträge. Diese schaffen keineswegs ein allgemeines, auch für die Rechtsverhältnisse innerhalb des Rostocker Gebiets und die Beziehungen Rostocks zu Warnemünde und den städtischen Gütern normirendes Gesetz, sondern reguliren nur die Rechte und Pflichten der Stadt zu dem übrigen Lande. Wenn dem-

nach in der Convention vom 26. April 1748 bestimmt ist, daß kein Krämer, Handwerker und Hausirer auf dem Lande zwei Meilen um Rostock gebuldet werden soll und diese Bestimmung im § 143 des Erbvertrages von 1788 wiederholt wird, so beziehen sich diese vertragsmäßigen Rechte nur auf das Großherzogliche Domanium. Später sind dieselben nach dem zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock abgeschlossenen Vergleich vom 27. Juni 1793 auch auf das übrige Gebiet des Landes ausgedehnt. Die Verhältnisse der Stadt zu Warnemünde und den städtischen Gütern in dieser Beziehung zu reguliren, war Sache der statutarischen Gesetzgebung Rostock's. Ein Gleiches gilt von der Bestimmung im § 259 des citirten Erbvergleichs, wonach auf dem Lande keine Handwerker, mit Ausnahme der speciell aufgeführten, gebuldet werden sollen. Uebrigens wollte der § 259 des Erbvergleichs, welcher einzelne ausdrücklich genannte Gewerbe auf dem Lande duldet, das der Stadt Rostock in Nr. 3 der Convention durch die Landesherrschaft eingeräumte Bannrecht, nach welchem alle Handwerke zwei Meilen um Rostock untersagt sind, überall nicht zu ihrem Nachtheil abändern. Denn das Bannrecht der Convention ist in dem Erbvertrage von 1788 und den Vergleich von 1793 noch ausdrücklich anerkannt worden. In Betreff Rostock's Bannrechte normirt also vor wie nach die Convention, nicht der Erbvergleich.

Wollte man aber auch wider den Sinn jener Verträge annehmen, daß durch dieselben die Städtischen Güter des platten Landes dem Bannrechte Rostock's unterworfen würden, so wäre doch immer Warnemünde, das nach unserer obigen Deduction kein Dorf, kein Gut des platten Landes, sondern ein integrierender Theil der Stadt Rostock ist, davon auszunehmen. Aus diesem Grunde sind auch die Rostocker Verordnungen, welche das städtische Territorium des platten Landes dem Bannrecht der Stadt unterwerfen, auf Warnemünde nicht anwendbar.

Sollte indeß auch Warnemünde den erbvertrags- und erbvergleichsmäßigen Bannrechten der Stadt unterworfen sein, so ist es doch unzweifelhaft, daß dieselbe darauf einseitig, ohne Genehmigung der Regierung und der Stände, theilweise oder ganz verzichten kann. Denn nach dem klaren Inhalte der Convention von 1748 bezweckte die Einräumung der Bannrechte lediglich den Vortheil Rostock's. Niemand hat also ein Widerspruchsrecht, wenn Rostock auf diesen Vortheil verzichten will. Der § 259 des Erbvergleichs von 1755 dagegen trifft eine allgemeine Bestimmung zum Vortheil der Städte, dem platten Lande gegenüber. Demnach ist eine einzelne Stadt nicht berechtigt, ihr Bannrecht aufzugeben, weil das Recht der einen Stadt zugleich ein Recht der andern Stadt ist, und außerdem die Interessen der Landesherrschaft zur Frage stehen. Diese allgemeine Bestimmung im § 259 des Erbvergleichs leidet aber auf Rostock, dessen Bannrechte sich nach der Convention reguliren, keine Anwendung.

Wenn man nach dem Vorstehenden anzunehmen berechtigt ist, daß die Bannrechte Rostock's sich nicht auf Warnemünde erstrecken, so kann die Rostocker Bürgerschaft sich natürlich nicht auf die Bannrechte stützen, um ihr Zustimmungsrecht zur Concessionirung neuer Gewerbe in Warnemünde zu beweisen. Aber auch im entgegengesetzten Falle kann sie das Zustimmungsrecht nicht beanspruchen, vielmehr ist der Rath, so weit er nicht durch ausdrückliche Bestimmungen beschränkt ist, befugt, auf die Bannrechte der Stadt zu verzichten und Concessionen zu neuen Gewerben zu erteilen, ohne an die Mitwirkung der Bürgerschaft oder der betreffenden Innungen gebunden zu sein. Die Berufung der Gegner dieser Ansicht auf den § 50, l. des Hundertmänner-Regulativs, ist ganz ungehörig. Denn schon vor jenem Regulativ hat der Rath, außer dem exclusiven Proceßgesetzgebungsrecht, das unbeschränkte Recht der Junftgesetzgebung gehabt, wie ja auch in den alten Rollen demselben das Recht der Mehrung, Minderung und Aufhebung reservirt ist. Nach dem Schlusse des citirten Paragraphen

ist aber die Zuziehung und Einwilligung der Hundertmänner nicht nothwendig, wenn solche Rechte zur Frage stehen, welche der Rath bis zum Erlaß des Regulativs erweislich besessen hat. Der Rath hat sich rücksichtlich der principiellen Aufassung dieses wichtigen Gegenstandes große Inconsequenzen zu Schulden kommen lassen, wobei ihn mehr politische, als rechtliche Gründe geleitet haben mögen. In dem in der Bäckerangelegenheit an die Bürgerschaft beider Quartiere erlassenen Rathesdecret vom 21. November 1838 vindicirt er allein dem obrigkeitlichen Ermessen, ohne Concurrenz der Bürgerschaft, die Concessionirung von Handwerkern in Warnemünde. In der Rathssession vom 19. April 1839 bekennt derselbe sich zu der entgegengesetzten Ansicht, indem er nur das Recht in Anspruch nimmt, diejenigen Concessionen zu erneuern, welche in alten Zeiten in Warnemünde ausgegeben sind, im Uebrigen aber das Concessioniren in Warnemünde nicht in weiterem Umfange beansprucht, als es ihm auch in Rostock zusteht. Diese Entscheidung ist aber der Bürgerschaft nicht mitgetheilt, sondern innerhalb der Mauern der Rathsstube stecken geblieben, so daß von einem neugeschaffenen formellen Recht nicht die Rede sein kann. In ähnlicher Weise sprach der Rath sich in einem Decret an die Warnemünder vom 2. September 1842 aus, in welchem er die Warnemünder dem Bannrecht der mit exclusiven Competenzen beliehenen Rostocker Innungen unterwirft. Ein Jahr später modificirt er schon wieder seine Ansicht, indem er in einem Decret an die Warnemünder = Aeltesten vom 20. September 1843 das Recht zur Concessionirung eines Bäckers in Warnemünde wenigstens insoweit in Anspruch nimmt, als es sich um Ertheilung solcher Concession an ein Mitglied des Rostocker Bäckeramts handle. Dies wird damit motivirt, daß die allerdings auch Warnemünde ergreifende ausschließliche Berechtigung des Amts, ihrer Natur nach, nur gegen Pfücher, nicht aber gegen Mitglieder der berechtigten Innung wirke und daß die Convention von 1748 nur das Verhältniß der Stadt und

ihrer Innungen zu fremden constative, keineswegs aber die Beziehungen der berechtigten Innungsmitglieder gegen einander, rücksichtlich ihrer Wirksamkeit im Bannbezirk, bestimme. In neuester Zeit, bei Gelegenheit der vom Rath verfügten Aufhebung verschiedener kleinerer Zünfte, hat derselbe aber wiederum sein ausschließliches Zunftgesetzgebungsrecht behauptet. Die Landesregierung hat ihm darauf, wenn auch nicht das ausschließliche Aufhebungsrecht, — indem hiebei dieselbe auf Grund eines alten Reichsgesetzes einen Anspruch auf Mitwirkung erhob, — doch das ausschließliche Recht der Mehrung und Minderung der Rollen zuerkannt. Gegenwärtig ist es also außer Frage, daß der Rath ausschließlich zur Concessionirung selbst von solchen Gewerbebetrieben in Warnemünde berechtigt ist, die in Rostock zünftig sind, da er durch Ertheilung der Concession doch keinesfalls über die Grenzen des ihm ausschließlich zustehenden Rechts einer Minderung der Zunftprivilegien hinausgehen würde.

3. Es kommen ferner die landesherrlichen Steuerberechtigungen in Betracht. Von der Regierung und ihren Accisebeamten sind schon früher von Zeit zu Zeit einzelne Versuche gemacht worden, Warnemünde und seine Einwohner zur Zahlung der Accise heranzuziehen. Diese Präntensionen sind indefs stets zurückgewiesen worden. Am 17. Februar 1796 machte der Warnemünder Altermann Menz dem Gewett die Anzeige, daß er am 15. jenes Monats Victualien aus Rostock geholt und daß man ihm, wie er damit vor das Lager Thor gekommen, einen Accisezettel abverlangt habe. Der Acciseeinnehmer Pries hätte ihm gesagt, daß er einen Accisezettel haben müsse, und sich dabei sehr grobe Aeußerungen über die städtische Obrigkeit zu Schulden kommen lassen. Für jenes Mal habe er ihm jedoch unentgeltlich einen Zettel gegeben. Menz erklärte jenes Verfahren für um so unerlaubter, als das Gewett vor nicht langer Zeit der ganzen Gemeinde die Anzeige gemacht habe, daß selbst die hohe Regierung die Warnemünder von der Solung solcher Passirzettel von der Accise frei-

gesprochen habe. Ein Gewettsprotocoll vom 16. Mai 1795 enthält die Angabe, daß seit einem Jahre verschiedene Warnemünder für Victualien, die sie aus der Stadt geholt, Accisezetteln für 1 ß . das Stück hätten holen müssen. Vor mehreren Jahren hätte die Accise schon einmal den „Einfall“ gehabt, ein Gleiches von den Warnemündern zu verlangen, derzeit wäre sie aber davon abgestanden. Aus den unvollständigen Acten erhellt nicht, wie diese Sache sich weiter entwickelt hat, so viel ist aber gewiß, daß bis auf den heutigen Tag von den Warnemündern keine Accisezetteln gelöst werden.

Am 24. Februar 1829 confiscirten nach dem Bericht des Voigts der Strandvoigt Gottschalk und der MühlenSchreiber Preuß dem Sievershäger Müller in Warnemünde 5 Schfl. Roggen- und $\frac{3}{4}$ Schfl. Weizen-Mehl wegen nichtgezählter Accise. In dem Bericht des Gewetts an den Rath vom 27. August 1829 wird dieser Vorfall dem Rath mitgetheilt und bezweifelt, daß die Accise zu jenem Verfahren berechtigt gewesen sei, weil in dem Accisereglement durchaus keine Zwangspflicht der Warnemünder zum Mahlen in Rostock und auch in der Voigt-Instruction keine erweiterten Gerechtfame für die Großherzogliche Accise enthalten wären. Weiter sagen auch hierüber die Acten nichts. Doch ist auch hier so viel gewiß, daß die Warnemünder bis auf den heutigen Tag für Mehl, welches sie nicht in Rostock haben mahlen lassen, keine Accise bezahlen.

Nach dem Regierungsrescript vom 12. Juni 1838 wird die Niederlassung eines Bäckers in Warnemünde von Seiten der Accise unter der Bedingung genehmigt, daß derselbe nach Vorgang einiger vorstädtischer Professionisten zu Rostock ein billiges, vorläufig auf 10 Jahre festzustellendes Aversionsquantum entrichte. In Folge dieses Rescripts verwahrte sich der Rath in einem Schreiben an den Acciserath in Rostock vom 12. November 1838 gegen die, von einem in Warnemünde zu concessionirenden Bäcker verlangte Accise, da er die Verpflichtung zur Entrichtung der Accise in Warnemünde nicht

anerkennen könne. Der Acciserath verwies den Rath in einem Antwortschreiben vom 19. November 1838 an die Landesregierung, behauptete aber unter Berufung auf Art. VI. und X. des Accisereglements die Accisepflichtigkeit der Warnemünder mit ihrem Korn. — In neuerer Zeit berief sich der Acciserath Meyenn auf die Nr. 3 der Convention vom 26. April 1748, um zu beweisen, daß es unstatthaft sei, dem Händler Quittenbaum die Befugniß zur Anlegung eines Stramladens in Warnemünde zu erteilen, mindestens würde dies die Controle eines fürstlichen Beamten in Warnemünde zur Folge haben müssen.

Das oben erwähnte Ministerialrescript vom 1. December 1856 eignete sich die Ansicht des Acciseraths an und wollte dem Magistrat das Recht zur Erweiterung des Krämereibetriebes erst dann zugestehen, wenn derselbe die zur Wahrung des Interesses der landesherrlichen Accise erforderlichen Controlmaßregeln beantragt und erwirkt haben werde. Unbegreiflicher Weise hat der Rath gegen diesen Anspruch bei den Ministerien nicht protestirt, obwohl mit der Anerkennung des in jenem Rescripte ausgesprochenen Princips die Rechte der Stadt über Warnemünde factisch vernichtet werden und die Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens daselbst dem Rathe entzogen und dem reinen Ermessen der Landesregierung anheim gegeben wird. In dem erwähnten Erlaß des Rathes an das Gewert hat derselbe sich aber dahin ausgesprochen, daß eine Einführung der Accise in Warnemünde unter keinen Umständen von ihm zugegeben werde.

Anderer Fälle, in welchen die Regierung für Warnemünde ein Recht auf Accise beansprucht hätte, liegen actenmäßig nicht vor. In dem einen der mitgetheilten Fälle wegen des Acciszettels handelte es sich außerdem gar nicht einmal um eine Steuer, sondern um einen Passirzettel, welchen die Warnemünder lösen und mit einem Schilling bezahlen sollten, der Gegenstand des Certificats mochte groß oder klein sein, um Contraventionen zu verhüten und die Anhaltung der Waaren am Rostocker Strande zu vermeiden. Im Uebrigen steht es

thatsächlich fest, daß in Warnemünde niemals die Rostocker Accise, welche in einer Abgabe von zur See ein- und ausgehendem Getreide, in einer Waarenaccise von ein- und ausgehenden Waaren, in der Mahlaccise und in der Schlachtaccise besteht, oder eine Handels-, Schlacht- oder Mahl-Steuer nach Analogie der Landstädte, — mit Ausnahme des Warnemünder Zolls, welcher bei der Hafen-Ein- und Ausfahrt entrichtet und durch die Convention vom 26. April 1748 Nr. 5 aufgehoben wurde, — bezahlt worden ist. Namentlich ist auch niemals von einer sogenannten Nachsteuer, welche die in Rostock bereits versteuerten Waaren in den Landstädten zu entrichten haben, die Rede gewesen. Dieser seit unvordenklicher Zeit stattfindende Zustand genügt allein, die Nichtverpflichtung Warnemünde's zur Zahlung einer Accise oder landstädtischen Steuer darzuthun. Aber ein solcher Beweis kann auch positiv erbracht werden. Die Analogie der landstädtischen Steuern und Zölle trifft für Warnemünde nicht zu, weil dieser Ort, wie nachgewiesen, niemals eine Stadt gewesen ist. Nach Nr. 6. b der Convention vom 26. April 1748 sollen die Acciserollen und das Accisereglement vom 12. April 1749 die Basis und das Fundament der ganzen Accise-Einnahme beständig sein und bleiben, mithin ist keine Accise zu fordern, wenn die Accisewahrnehmung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. In jenen Stipulationen wird aber nirgends von einer in Warnemünde wahrzunehmenden Accise geredet, im Gegentheil bezieht sich der Vergleich wegen der Accise nach Nr. 6 der Convention nur auf die in Rostock zu erhebende Accise. Unter der Stadt Rostock ist nur die eigentliche Stadt, die Vorstädte und die Feldmark zu verstehen. Der Umfang der letzteren ist aber in § 102 des Erbvertrages von 1584 genau beschrieben und darnach Warnemünde nicht in dieselbe hineinzuziehen. Nur die für zur See ein- und ausgehende Waaren zu erlegende Rostocker Accise, welche an die Stelle des alten Warnemünder See-Zolls getreten ist, wird nach klaren Bestimmungen für die Ein- und Ausfahrt im Hafen von Warnemünde entrichtet.

Wenn dagegen der Acciserath in seinem Schreiben vom 19. November 1838 sich auf Art. VI. und X. des Accisereglements beruft, um die Verpflichtung der Warnemünder zur Zahlung der Mahlaccise darzuthun, so ist dies ganz unzulässig. Denn die in Art. VI. den Mählern auferlegte, durch einen Eid zu bekräftigende Verpflichtung, keinem Einwohner oder Warnemünder ohne Accisezetteln etwas zu mahlen, bezieht sich rücksichtlich der Warnemünder auf die in Art. X. ihnen gewährte Berechtigung, ihr Korn auf dem Mählendamme mahlen zu lassen, in welchem Fall sie einen Accisezettel lösen müssen. Hieraus folgt grade, daß sie keine Mahlzwangsgäste Rostock's sind. Keineswegs soll aber damit gesagt sein, daß sie auch dasjenige Korn oder Mehl veraccisen sollen, was sie außerhalb Rostock's oder an Orten mahlen lassen oder einkaufen, wo keine Mahl- oder Back-Accise existirt.

Der Rath war daher in seinem vollen Recht, wenn er gegen die Präntension der Regierung, daß der in Warnemünde zu concessionirende Bäcker Accise bezahlen solle, Protest einlegte.

Daß der Voigt und der Hegebiener in Warnemünde als Steuerbeamte der Stadt fungiren, welche auch für das Landesherrliche Accise-Interesse beeidigt sind, berechtigt keineswegs zu dem Schluß, daß in Warnemünde Accise zu zahlen sei. Ihre Pflicht erstreckt sich mit Ausnahme des im § 261 des Erbvertrags von 1788 bezeichneten Falles, wonach ein in Nothhafen zu Warnemünde eingelaufener Schiffer von der Nothwendigkeit des persönlichen Clarirens bei der Accisestube zu Rostock enthoben sein soll, nicht auf die Wahrnehmung von Accise, sondern auf die Verhütung der Umgehung der in Rostock zu zahlenden Accise. Die Bestimmungen in § 30 und 31 des Accisereglements, nach welchen die zur See einkommenden Waaren vor ihrer Lösung freigemacht und im Fall eines Verdachts auf's „Neue Haus“ gebracht werden sollen, vernothwendigte schon die Anstellung von besonderen Beamten in Warnemünde, welche die getreue Beobachtung dieser Verfügung zu überwachen hatten. Und wegen der an-

gegebenen Bestimmung im § 261 des Erbvertrags ward in II dieses Paragraphen noch besonders verfügt, daß der Sege- diener zu Warnemünde deshalb für das Herzogliche Interesse noch ganz besonders beeidigt werden solle.

Die Verfügung, nach welcher fremde Bäcker und Schläch- ter nach Warnemünde kein Brod oder Fleisch schicken sollen, beruht auf einem Commissorium des Gewetts an den Voigt vom 7. Februar 1844. Dasselbe hatte keineswegs das Accise- interesse, sondern einzig und allein nur den Vortheil der No- stocker Bäcker und Schlächter im Auge, auf deren Antrag es erlassen ward. Selbstverständlich kann die Landesregierung aus dieser städtischen Administrativmaßregel keine Rechte her- leiten. Und wenn etwas dadurch bewiesen wird, so ist es dies, daß in Warnemünde keine Schlacht- und Mahlsteuer existirte, indem sonst jene Verfügung nicht einseitig von der städtischen Obrigkeit hätte erlassen werden können.

Wenn nun, wie gezeigt, Warnemünde überall nicht accise- pflichtig ist, so steht der Regierung nicht das Recht zu, der Erweiterung des bürgerlichen Betriebes in Warnemünde, welche an sich, wie dies unbestritten der Fall und auch von der Regierung selbst nicht in Zweifel gezogen wird, zur Com- petenz des Rathes gehört, — wegen Gefährdung des landes- herrlichen Accise-Interesses, zu widersprechen. Wollte die Landesherrschaft sich in dieser Beziehung sichern, so hätte die Erweiterung des bürgerlichen Betriebes von ihrer Genehmi- gung abhängig gemacht werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen und wäre ihr ohne Zweifel auch nicht zugestanden worden, weil die Stadt damit ihre wesentlichsten Hoheitsrechte über die erbunterthänige Gemeinde Warnemünde aufgegeben haben würde. Das Ministerialrescript vom 1. December 1856 war daher auch nicht befugt, die Erweiterung des Krä- mereibetriebes in Warnemünde zu verweigern, weil die zur Wahrung des Interesses der landesherrlichen Accise erforder- lichen Controlemäßigkeiten noch nicht vereinbart wären. Ueber- dies hat der Landesherr im § 264 des Erbvertrages von

1788 auf die Anstellung eines besonderen Accisebeamten in Warnemünde, ohne Vorbehalt verzichtet, obgleich die Stadt von jeher das unbestrittene Recht gehabt hat, die Competenzen der Warnemünder Händler nach ihrem Ermessen zu reguliren. Ganz unhaltbar ist es daher auch, wenn, wie bemerkt, der Accise-rath Meyenn sich für seine entgegengesetzte Ansicht auf Art. 3 der Convention von 1748 beruft, weil unmöglich aus dem der Stadt gewährten Recht der Bannmeile die Pflicht zur Ausübung dieses Rechts im Großherzoglichen Acciseinteresse gefolgert werden kann.

Nur insoweit ist die Stadt in einer freien Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens in Warnemünde behindert, als ausdrückliche Bestimmungen der Erbverträge sie binden. Sie wäre daher ohne Zustimmung der Regierung nicht berechtigt, den Warnemündern die accisefreie Ein- und Ausfuhr von Waaren zur See zu gestatten, weil die Accise dafür von Allen zu entrichten ist, welche den Hafen von Warnemünde zu jenem Zweck benutzen. Auch würde eine Verständigung mit dem Landesherrn voraufzugehen haben, wenn die Stadt unter Aufhebung des Verbots des Löschens der Fahrzeuge in Warnemünde nach der städtischen Verordnung vom 14. Juli 1738 den Warnemündern das Recht verleißen wollte, Waaren zur See nach Warnemünde zu importiren. Denn wenn gleich die Stadt an sich zur Aufhebung jener Verordnung wohl befugt ist, so würde doch jene Intention vereitelt werden können, wenn die Accisebehörde auf Grund der angeführten Bestimmungen in § 30 und 31 des Accisereglements alle Schiffe zwänge, sich vor der Löschung einer Accisecontrolle vor dem „Neuen Hause“ in Rostock zu unterwerfen.

Das Ergebnis der in diesem Abschnitt enthaltenen Entwicklung läßt sich mithin dahin zusammenfassen, daß der Rath zur Erweiterung des bürgerlichen Betriebes in Warnemünde der Regel nach allein berechtigt ist und daß derselbe dazu nur ausnahmsweise, wenn ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen vorliegen, der Mitwirkung der Landesherrschaft, beziehungsweise der Bürgerschaft bedarf.

Das natürliche Recht der Wärmemünder auf den unbeschränkten Gewerbebetrieb und die aus der Verletzung dieses Rechtes für Wärmemünder und Kostod entstehenden nachtheiligen Folgen.

In Vorstehendem ist nur das positive Recht berücksichtigt. Das Naturrecht, das angeborene Recht des Menschen, gibt aber noch viel wirksamere Waffen an die Hand, um den Kampf gegen die Vorurtheile, den Egoismus und die Monopole, welche gegen die Reform des Gewerbebetriebes in Wärmemünder streiten, siegreich zu bestehen.

Die Natur hat dem Menschen Bedürfnisse und die Mittel zur Befriedigung derselben gegeben. Die Gaben der Natur kann er aber sich nur aneignen durch die Anwendung seiner geistigen und körperlichen Kräfte, das ist, durch die Arbeit. Die Existenz des Menschen wird somit durch die Arbeit bedingt. Die Beschränkung der freien Arbeit ist folglich eine unberechtigte Schmälerung oder Bedrohung der Existenz des Menschen. Auf der andern Seite ist demnach die Freiheit der Arbeit das ursprünglichste, das geheiligteste und unverletzlichste Recht des Menschen. Diese Freiheit der Arbeit findet nur eine Grenze in der nämlichen Freiheit des Nebenmenschen.

Den Reichen zu bestehen, wird mit Recht allgemein als ein Verbrechen gebrandmarkt. Dagegen findet die Gesellschaft nichts Unrechtes darin, dem armen Mann, dessen einziges

Kapital sein Verstand, die Redlichkeit seines Willens, die Stärke seiner Arme und die Geschicklichkeit seiner Hände ist, die freie Ausübung seiner Kräfte zu verbieten. Und doch liegt im ersten Fall nur eine Verletzung des Eigenthums, des Productes der Arbeit, vor, während im zweiten Fall das Eigenthum an seiner Quelle selbst, der Arbeit, angegriffen wird.

Die Freiheit der Arbeit nennt man freie Concurränz, insofern Jeder das Recht hat, seine Arbeitskräfte zu verwenden, wie und wo er will, und Handelsfreiheit, insofern Jeder berechtigt ist, die Producte seiner Arbeit dort gegen andere Arbeitsproducte einzutauschen, wo es ihm beliebt und sie frei bei sich einzuführen. Die zweite Form der Freiheit der Arbeit hängt mit der ersten auf das innigste zusammen. Denn aus der ersten Form entspringt das Recht eines jeden Menschen, den möglichst hohen Ertrag aus seiner Arbeit zu ziehen. Wenn ich aber den Eintausch der Arbeitsproducte beschränke, so verringere ich indirect den Ertrag der Arbeit, indem ich den Menschen verurtheile, eine größere Summe von Arbeit für einen geringeren Arbeitsbetrag zu geben. Die Beschränkung beider Formen der Freiheit der Arbeit führt zu dem naturwidrigen Resultat: der Mensch soll mehr arbeiten, um ein geringeres Aequivalent wieder zu erhalten. Ueberdies enthält ein Eingriff in die Freiheit der Concurränz zugleich einen Eingriff in die Handelsfreiheit. Denn wenn ich den Einen in der freien Ausübung seiner Arbeitskräfte beschränke, so beschränke ich auch den Andern, der das Product seiner Arbeit eintauschen will.

Seit Jahrtausenden hat der Kampf der freien Arbeit gegen die Unterdrückung und Ausbeutung gedauert. Die Sklaverei und Leibeigenschaft, wodurch dem Menschen die volle Disposition über seine Arbeitskräfte entzogen ward, ist nunmehr in den meisten civilisirten Ländern vernichtet. Die Zünfte, nachdem sie ihre Aufgabe, die freie Arbeit mit gewaffneter Hand wider das Faustrecht der Ritter zu schützen, der bürgerlichen und Gemeindefreiheit wider die Despotie der Patriciergeschlechter

zum Siege zu verhelfen und die Production durch die Theilung der Arbeit zu befördern, erfüllt hatten und der Staat den Schutz der Arbeit wider die Gewalt übernommen hat, haben das Recht auf ihre privilegirte Stellung verloren, und die Fortdauer ihrer Privilegien ist ein durch nichts gerechtfertigter Eingriff in das Recht der freien Arbeit der Nichtzünftigen. Preußen, England, Nordamerika und die Schweiz, also gerade die civilisirtesten Länder, haben die Freiheit der Arbeit auf ihre Fahne geschrieben. Das alte Mercantilsystem, welches, hervorgegangen aus einer falschen Theorie von der Natur des Geldes, die Ausfuhr begünstigte und die Einfuhr erschwerte, um eine, wie man meinte, günstige Handelsbilanz herzustellen, und den Inländer somit nöthigte, im Inlande theurer zu kaufen, was er im Auslande billiger haben konnte, — ist seinem völligen Untergange nahe. Seit Adam Smith, der große Schottische Philosoph, die Arbeit als die ursprüngliche Quelle des Reichthums und als das natürliche und unverletzliche Recht des Menschen erkannt und diese große Wahrheit der Welt verkündigt hatte, war der Sieg des Principes der freien Arbeit gesichert und seine practische Einführung nur eine Frage der Zeit. Die Zahl der Jünger der Lehre jenes großen Mannes ist lawinenartig angewachsen und alle civilisirten Nationen haben sich auf den wissenschaftlichen Kampfplatz begeben, auf welchem sie sich die Palme des Verdienstes um die Entwicklung der neuen öconomischen Wissenschaft streitig machen. Auch Deutschland hat sich besonders seit neuerer Zeit an diesem edlen Wettkampf ruhmvoll betheiliget und wahrlich nicht das schlechteste Contingent zu den Streitern der Wissenschaft gestellt. In immer weitere Kreise leuchtet das Licht der öconomischen Wahrheit. Die Wissenschaft hat entschieden und bei den Männern der Praxis beginnt es zu tagen. Es ist kein Zweifel, daß dies Jahrhundert berufen ist, das Princip der freien Arbeit zur vollen practischen Geltung zu bringen.

Von allen Ländern Deutschlands ist aber Mecklenburg

in seiner wirthschaftlichen Entwicklung am Meisten zurückgeblieben. Der in seiner Ursprünglichkeit conservirte Patrimonialstaat mit seinen nur lose zusammenhängenden Bestandtheilen und seinen vielen kleinen Herrschaften duldet die freie Entwicklung der Arbeit nicht. Der Name der Leibeigenschaft ist freilich im Jahre 1820 aufgehoben, die factische Abhängigkeit der Tagelöhner von ihren Herrn und der moralische Druck aber noch größer geworden, indem an die Stelle der Verpflichtung der letzteren, für den Unterhalt ihrer Gutsangehörigen zu sorgen, das Kündigungsrecht und die Heimathlosigkeit trat, ohne daß diesen ein Aequivalent in der Freizügigkeit gegeben ward. Der kleine Grundbesitz im Domanium und seine arbeitende Bevölkerung stehen unter dem hemmenden Einfluß eines vielregierenden Beamtenhums. Dem Privilegium des geschlossenen Grundbesitzes in der Ritterschaft, welches fast die Hälfte des Landes in Händen weniger Gutsbesitzer concentrirt hat, entspricht als Correctiv der Gewerbezwang und die Bannrechte der Städte. Dazu kommt eine veraltete, widersinnige und ungerechte, den Handel und die Industrie des eigenen Landes zum Vortheil des Auslandes herabdrückende und den Verkehr im Innern erstickende Steuerverfassung, welche zahllose Zollschranken im Lande und einen Schlagbaum vor jeder Stadt errichtet hat und, wie der Schöpfer des Erbvergleichs selbst, Minister Baron von Ditmar, urtheilte, darauf ausgeht, den gemeinen Mann zu drücken, den wohlhabenden und üppigen aber freizulassen. Allenthalben also Beschränkung der Erwerbsfähigkeit und Niederhaltung der Productionskraft, wie wenn jeder arbeitende Mensch den Nationalwohlstand verminderte und jeder Faulenzer ihn vermehrte, allenthalben communistische Verkümmernng des Genusses der Früchte der eigenen Arbeit — trotz aller Tiraden gegen den Communismus. Kann man sich unter solchen Umständen wundern, wenn in einem geistreichen Artikel über die gemeinsame Ordnung der Gewerbebefugnisse und Heimathrechtsverhältnisse in Deutschland in der Deutschen Vierteljahrsschrift

Januar—März 1859 unser Land „das Zwinguri der unvernünftigen Wirthschaftsgrundsätze“ genannt wird?

Wenn im Lande der Eigenthumsfönn so wenig ausgebildet ist, daß das heiligste und unverletzliche Besitztöum eines jeden Menschen, das Recht zu arbeiten, in der angegebenen Weise mißachtet wird, so ist es erklärlich, daß auch K o s t o c k sich der wirthschaftlichen Unfreiheit nicht hat entziehen können. So lange das Land der Stadt K o s t o c k gegenüber seine Privilegien, namentlich das Privilegium des geschlossenen Grundbesitzes und der Niederlassungsunfreiheit, festhält, so lange sie nicht durch eine einheitliche und gerechte Steuerverfassung mit dem Lande verbunden ist, kann sie dem Lande gegenüber ihren wirthschaftlichen Privilegien nicht entsagen und namentlich ihre Bannrechte nicht aufgeben und die Niederlassung nicht freigeben, ohne sich eine privilegirte Concurrrenz zu schaffen und die ländliche Bevölkerung auf künstlichem Wege in ihre Ringmauern hineinzuleiten. Was aber billig auffallen kann, ist, daß eine Handels- und Seestadt wie K o s t o c k, deren Lebensfundament in der größtmöglichen Production und dem freien Verkehr wurzelt, innerhalb ihres Territoriums, worüber ihr die Gesetzgebung zusteht, die Schranken nicht zerstört, welche den Bürger gegen den Bürger absperrern, und die Gesetze nicht aufhebt, welche die Arbeit der Bürger und deren Verkehr miteinander binden und in Fesseln schlagen.

Weiter unten wird die im Innern K o s t o c k s befolgte ungesunde Wirthschaftspolitik besprochen werden. Zunächst handelt es sich hier darum, die wirthschaftliche Lage der Warnemünder und die unheilvollen Folgen der wirthschaftlichen Abhängigkeit Warnemünde's für diesen Ort und für K o s t o c k einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Wie oben näher dargethan, betrachtet die Stadt K o s t o c k Warnemünde als eine zu ihrem Vortheile in Unterordnung gehaltene Commüne, deren Bewohner nicht allein den städtischen Behörden auf Erfordern und ohne Anspruch auf Entschädigung zu Zwangsdiensten verpflichtet sind, sondern die

eigentliche Bestimmung haben, die Seefischerei, den Lootsen- und Matrosenbetrieb wahrzunehmen.

Dies von der Stadt bis auf die neueste Zeit festgehaltene Princip steht auf der untersten Stufe volkswirtschaftlicher Anschauung, welche, wie bei der Sklaverei und Leibeigenschaft, den Menschen nicht als ein freigebornes Geschöpf Gottes anerkennt, sondern die Arbeitskraft und ganze Persönlichkeit des Einen dem Andern zum Eigenthum und zur Ausbeutung hingibt. Es findet seine Verurtheilung in unserer obigen Auseinandersetzung. Die Vertheidigung eines solchen Principes wird um so schwieriger, als die unermüdlige Betriebsamkeit des Warnemüunders, welche die Stadt mit Fischen, Sand und Steinen versorgt, und seine hohe Bedeutung für die Interessen der Stadt, indem Warnemünde's Bewohner den Rostocker Schiffen die brauchbarsten Leute zur Bemannung liefern und unter Lebensgefahren die sichere Geleitung der Schiffe aus dem Hafen und in denselben übernehmen, allgemeine Anerkennung finden.

Die wirtschaftliche Unfreiheit Warnemünde's offenbart sich in Bezug auf beide oben gedachten Formen der Freiheit der Arbeit, nämlich in der Schwächerung der freien Concurrrenz und der Handelsfreiheit. Gewerbe dürfen, abgesehen von den oben aufgeführten Ausnahmefällen, in Warnemünde nicht betrieben werden. Der Warnemünder ist also auch außer Stand gesetzt, seine meisten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse an seinem Wohnorte zu kaufen. Die nachtheiligen Folgen dieser Unfreiheit sollen zunächst für Warnemünde in Betracht gezogen werden.

Jede Bevölkerung lebt von dem jährlichen Ertrage ihrer Arbeit. Je größer dieser Ertrag ist, desto wohlhabender ist dieselbe und umgekehrt.

Der Warnemünder Lootse hat als solcher für die eigentliche Lootsenarbeit und für Laden und Löschen einen durchschnittlichen jährlichen Verdienst von höchstens 100 Thlr. Im Jahre 1851 nahm er ein an Lootsengebühren 56 Thlr. 29 S.,

an Foje ca. 10 Thlr. und für Lade und Löschen ca. 30 Thlr., im Ganzen 96 Thlr. 29 f., während er im J. 1848 wegen der Blokade überhaupt nur 39 Thlr. 25 f. verdient hat. Seine Pflichten als Lootse gestatten ihm nur nebenbei sich mit Fischen und Sand- und Steine-Fahren zu beschäftigen. Seinen Nebenverdienst kann man, abgesehen von seiner Einnahme an Wohnungsmiethe, sicher nicht höher als zu 30 Thlr. veranschlagen.

Die Einnahme des Warnemünder Fischers, Sand- und Steinfahrers wird sich durchschnittlich keinesfalls höher belaufen als die des Lootsen.

Die Feuer des Matrosen, welche vor einigen Jahren 15 Thlr. ausholte und jetzt nur höchstens 13 Thlr. pr. Monat beträgt, erreicht die Einnahme des Warnemünder Lootsen nicht, wenn man die größere Lebensgefahr und die Pausen im Dienste in Anschlag bringt. Der Steuermann mit seiner doppelten Matrosenfeuer wird etwas höher kommen.

Im Ganzen wird man nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß der Warnemünder, abgesehen von seiner Einnahme aus der Miethe und von einzelnen Ausnahmefällen nicht so viel verdient, als ein gewöhnlicher Arbeitsmann in Rostock.

Wenn man nun die Ausübung des Handels- und Gewerbebetriebes in Warnemünde in der angegebenen Weise beschränkt hat, so hat man dem Warnemünder, indem er wegen der in Rostock und überhaupt im Lande geltenden Niederlassungsgesetze nur in Ausnahmefällen anderswo als an seinem Heimathsorte sein Unterkommen findet, die Wahl seines Berufes genommen und ihn, da es in Warnemünde keinen Ackerbau gibt, der Praedestinationalehre der citirten Verordnung von 1785 gemäß, ausschließlich zur Ausübung der daselbst genannten Betriebe zum Vortheile Rostock's verurtheilt.

Daraus entspringt aber ein doppelter Nachtheil. Einmal schmälert man den Verdienst des Warnemünder's in seinem jetzigen Berufszweige, indem man in denselben durch die Beschränkung der Wahl eines anderweitigen Berufs die

Arbeitskräfte künstlich hineinleitet und somit ihm eine künstliche Concurrenz bereitet. Je größer aber das Angebot der Arbeit in einem bestimmten Erwerbszweige, desto geringer der Arbeitslohn. Sodann hindert man ihn, einen lohnenderen Beruf zu wählen. Man zwingt ihn, sich mit dem Lohne eines Arbeitsmanns zu begnügen, während er als Handwerker, Fabrikant oder Kaufmann das Doppelte, Dreifache, ja Zehnfache und mehr verdienen könnte.

Der Arbeitsertrag, also der Wohlstand der Warnemünder Bevölkerung wird somit auf künstlichem Wege gedrückt und niedergehalten.

Der Wohlstand leidet aber durch die gedachte Beschränkung noch in anderer Weise.

Da Warnemünde, wie schon hervorgehoben, recht eigentlich auf den Gewerbebetrieb angewiesen ist, dieser aber dort im Allgemeinen verboten ist, so wird dadurch dem Warnemünder die Gelegenheit für die vortheilhafte Unterbringung seiner ersparten Kapitalien erschwert. Als eine Folge davon ist es anzusehen, daß die Speculation der Warnemünder sich zum großen Theil auf den Bau von Häusern zur Vermietung während der Badezeit geworfen hat. Dazu verlockte freilich auch die Aussicht auf einen anscheinend bequemen und großen Gewinn, indem sich die Zahl der Badegäste von Jahr zu Jahr steigerte, allein ohne jene Beschränkung wären die ersparten Kapitalien in andern Erwerbszweigen thätig und für den in den letzten Jahren so enorm vermehrten Häuserbau nicht disponibel gewesen, oder wenn sie dies waren, so hätte die Zunahme der Häuser in dem inneren Wachsthum und Wohlstand der Bevölkerung ihren Grund gehabt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben bereits gezeigt, daß die Zahl der Wohnungen das Bedürfniß übersteigt. Manche Wohnungen in der Hinterreihe und am Rostocker Ende haben selbst in der vollsten Badezeit leer gestanden. Die traurigen Ereignisse dieses Sommers haben aber recht

schlagend dargethan, wie riskant die Speculation auf die Badezeit ist. Bis Mitte August waren wegen des Ausbruchs der Cholera fast alle Wohnungen geräumt. Die traurigen Folgen werden sich leider bald genug zeigen. Das Seebad ist überdies der Mode unterworfen. Seit 20 bis 30 Jahren erst recht aufgekommen, kann sie ebenso schnell und schneller wieder verschwinden.

Erfahrungsmäßig ist die Speculation auf den Luxus der Menschen überall die gefahrvollste, weil der Luxus mit der Mode wechselt, ja bei einer Bedrohung oder augenblicklichen Zerrüttung des allgemeinen Wohlstandes zeitweise ganz aufhören kann. Die Engländer, jenes practische Volk, haben dies sehr wohl erkannt, indem sie sich hauptsächlich der Production der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse zuwenden, während sie den Franzosen die Fabrication der Luxusartikel überlassen. Eine Badesaison ist aber für die meisten Badegäste eine Sache des Luxus. Eine erhebliche Abnahme der Badesaison hat zur Folge, daß die in den Wohnungen angelegten Kapitalien, soweit jene das Bedürfniß übersteigen, nicht allein gar keinen Gewinn abwerfen, sondern außerdem Erhaltungskosten erfordern, und daß der übrige, durch den Aufenthalt der Badegäste veranlaßte bedeutende Gewinn und Nebenverdienst einen erheblichen Ausfall erleidet. Dies wirkt aber um so stärker auf die Abnahme des Wohlstandes, als eine frühere gute Saison übertriebene Hoffnungen für die Zukunft genährt, somit eine unproductive Verwendung neuer Kapitalien auf diesen Speculationszweig veranlaßt und den Ausgabeetat des getäuschten Speculanten erhöht hat. Wenn aber der Besuch eines Seebades als Modefache ganz aufhören sollte, so würde Warnemünde dem sicheren Ruin entgegengehen.

Auch der Betrieb eines Lootsen und Seemanns ist ein sehr unsicherer. Krieg und Handelskrisen können allen Verdienst unterbrechen. Wir haben gesehen, welchen erheblichen Ausfall der Lootse im Jahr 1848 in seiner Einnahme gehabt hat. Trotz aller Friedensfreunde sind wir leider von

der goldenen Zeit, wo der Krieg vom Erdboden vertilgt sein wird, noch sehr weit entfernt, die Sicherstellung des Privateigenthums zur See in Kriegszeiten ist bisher nicht mehr als ein frommer Wunsch. Und wer die politischen Constellationen genauer studirt hat, kann nicht umhin, den Ausbruch eines Europäischen Krieges in nicht ferner Zeit zu befürchten. Bereits in diesem Jahre war im Süden Deutschland's eine heftige Agitation, um „unserem Erbfeinde Frankreich“ den Krieg zu erklären. Selbst in unserem engeren Vaterlande war man von einer Seite bemüht, einen Krieg gegen Frankreich zum Ausbruch zu bringen. Wenn aber Deutschland ohne England den Krieg mit Frankreich anfangen sollte, so werden unsere Häfen blockirt und unsere Handelsschiffe von dem Meere weggesegt oder vernichtet werden. Die Handelskrisen aber erneuern sich erfahrungsmäßig in ziemlich regelmäßigen Zeitperioden.

Unter solchen Umständen ist es die höchste Zeit für die Behörden, neue Erwerbsquellen den Warnemündern zu erschließen, um den ihren jetzigen Erwerb bedrohenden Gefahren besser begegnen zu können. Rasche Hülfe ist um so nothwendiger als die wirthschaftliche Lebensart der meisten Warnemünder auf ein Minimum herabgedrückt ist und sie meistens nicht so viel verdienen, um einen Nothschilling sparen zu können. Jeder, der die Warnemünder Verhältnisse kennt, weiß, wie kärglich seine Bewohner leben. Fische, Kartoffeln, Raffee und Brod sind ihre fast ausschließliche Nahrung; der Genuß von Fleisch gehört zu den Ausnahmen. Der Arbeiter, welcher Fleisch und Waizenbrod zu seiner täglichen Nahrung hat, kann in Zeiten der Noth sich statt dessen mit Roggenbrod begnügen, wer Roggenbrod zu essen gewohnt ist, kann sich allenfalls mit Kartoffeln behelfen. Aber der von Kartoffeln lebende Arbeiter, wenn er keine Ersparnisse gemacht hat, muß verhungern, wenn schlechtere Zeiten kommen. Deshalb unterlagen die Irländer zu hunderttausenden dem Hungertypus, als Kartoffelmißwachs eintrat. Die Schlesischen

Leinweber hatten ein ähnliches Schicksal. Wer will die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, die Warnemünder durch un-
natürliche Verschließung ihrer Hülfquellen einem
gleichen schrecklichen Loose Preis zu geben?

Der Wohlstand des Warnemüunders wird aber auch durch
die für ihn aus der Beschränkung des Gewerbebetriebes von selbst
entstehende Folge, seine meisten und nothwendigsten Lebensbedürf-
nisse in Rostock kaufen zu müssen, auf das Empfindlichste berührt.

Niemand wird blos zu dem Zwecke nach dem zwei Meilen
entfernten Rostock fahren, um eine Kleinigkeit einzukaufen. Die
Meisten sind daher gezwungen, sich dazu der Dienstleistungen
Anderer zu bedienen und dafür ein Aufgeld zu geben.

Der nationalöconomische Nachtheil ist, daß die in
Warnemünde verbrauchten Waaren, soweit sie zur See ein-
kommen, zuvor eine unnöthige unproductive Spazierfahrt nach
Rostock machen müssen, und daß überdies die Preise der Waa-
ren um den Betrag der von jedem Warnemünder zur Trans-
portirung derselben von Rostock nach Warnemünde aufzuwen-
denden Kosten vertheuert werden. Allerdings sind davon die-
jenigen Kosten abzuziehen, welche auch im Fall der Statt-
haftigkeit des Gewerbebetriebes in Warnemünde von den
Kaufleuten und Handwerkern zum Transport der von Rostock
zu beziehenden Waaren zu zahlen wären. Die Kosten eines
solchen Engros-Transports würden aber nur ein ganz kleiner
Bruchtheil derjenigen Kosten sein, welche jetzt, wo jeder ein-
zelne Warnemünder für den Transport Sorge zu tragen hat,
entstehen. Um ganz gerecht zu sein, will ich bei meiner nach-
folgenden Schadenstaxation die obigen Spazierfahrtskosten gar
nicht in Anschlag bringen und gegen die gedachten unvermeid-
lichen Kosten aufgehen lassen.

Ein Warnemünder, welcher sehr genau Buch geführt,
hat berechnet, daß die Kosten der Transporte in einem Jahre
mit mehr als 15 Thalern sein Haushaltungsconto belasten.
Wenn diese Rechnung nun zwar für eine wohlhabendere, freilich
aber auch nur aus drei Personen bestehende Familie, welche

größere Bedürfnisse hat, aufgemacht ist, so muß man doch in Anschlag bringen, daß die meisten Familien in Warnemünde von der Hand in den Mund leben und außer Stande sind, auf einmal größere Quantitäten einzukaufen, weshalb die Transportkosten für sie einen verhältnißmäßig bedeutend höheren Betrag ausholen. Bei einem größeren Einkauf verdirbt überdies Manches, welchen Schaden wir nicht besonders in Anschlag bringen wollen. Wir glauben hienach nicht fehlzugehen, wenn wir durchschnittlich für jede Familie an jährlichen Transportkosten mindestens 12 Thlr. berechnen. Wenn nun gegenwärtig die Zahl der Vorderhäuser 284 und die der Hinterwohnungen 35 beträgt, so darf man annehmen, daß in Warnemünde 319 Familien leben. Es werden also im Ganzen an Transportkosten ca. 4000 Thlr. unproductiv verausgabt. Wir sagen unproductiv, denn wenn auch der Transporteur jene Summe als Aequivalent für seine Dienstleistungen empfängt, so sind doch diese, anstatt productiv verwerthet zu werden, unproductiv verwandt. Das Einkommen der Warnemünder Bevölkerung erleidet einen jährlichen reinen Verlust von 4000 Thlr. in derselben Weise, wie wenn jährlich von den Warnemündern für 4000 Thlr. Pulver gekauft und zu Ehren des Orts in die Luft gepafft würde.

Warnemünde, welches keine Stadt ist und daher den indirecten städtischen Abgaben nicht unterliegt, hat dessenungeachtet nicht allein diese zu entrichten, indem es schon in Koftock versteuerte Waaren kaufen muß, sondern zahlt für dieselben noch einmal, nicht an den Staat, dem allein man Steuern schuldigt, sondern zum angeblichen Vortheil einzelner Koftocker Innungen eine Steuer in Gestalt von Transportkosten, deren Betrag genügte, um jährlich vierzig arme Familien, 100 Thlr. für jede berechnet, also den achten Theil aller Warnemünder Familien, vollständig zu erhalten.

Diese Steuer ist aber um so drückender, als sie sich auch auf die täglichen nothwendigen Lebensbedürfnisse, als Brod,

Fleisch, Kaffee, Zucker, Essig, Brennöl, Nägel, Papier, Nadeln u. erstreckt und den Unbemittelten härter trifft, als den Bemittelten.

„Die Verbrauchssteuern vom nothwendigen Lebensbedarf“, sagt Max Wirth, „besteuern die Armen fast gerade so stark als die Reichen; denn die Einen fühlen den Hunger und den Durst so stark, als die Andern; sie führen also eine große Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Besteuerung mit sich.“

Während die Ungerechtigkeit der Verbrauchssteuer in dem gleichen Steuerquantum und der Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse liegt, fügt die hier in Rede stehende Abgabe noch die Ungerechtigkeit hinzu, daß der Unbemittelte für denselben Waarenbetrag ein höheres Steuerquantum entrichten muß, als der Bemittelte. Die arme Wittwe z. B. sieht sich genöthigt, ihren täglichen Bedarf schillingsweise und deshalb theurer einzukaufen und für 1 bis 4 Schilling Waare 1 bis 2 Schillinge für die Besorgung extra zu zahlen, so daß ihre Lebensbedürfnisse, abgesehen von den Verlüsten, welche der Ankauf kleiner Quantitäten im nothwendigen Gefolge hat, um 25 bis 100 Procent vertheuert werden.

Bei allem diesem ist gar nicht in Anschlag gebracht, daß Verlüste in Betreff der Quantität und Qualität der Waaren stattfinden müssen, wenn die Waaren durch Dritte gekauft werden, welche oft nicht die Neigung oft nicht den Willen haben, das Interesse ihres Auftraggebers als ihr eigenes zu behandeln.

Während der Batezeit wird nun freilich Warnemünde weniger stiefmütterlich behandelt, als außerhalb derselben. Kostocker Kaufleute, Bäcker und Schlachter versorgen dann den Ort mit den meisten Lebensbedürfnissen. Die Concurrenz ist aber doch eine geringere, als sie sein würde bei freier Ausübung des Handels- und Gewerbebetriebes. Deshalb und weil die temporär sich dort aufhaltenden Kaufleute und Handwerker extraordinäre Ausgaben zu machen haben, welche denjenigen nicht zur Last fallen, die dort ein bleibendes Domicil

haben, werden die Waaren und somit auch der Aufenthalt für die Badegäste unnöthig vertheuert. Je theurer aber das Leben daselbst, desto geringer die Badefrequenz und desto größer der Schade für den Ort.

Am schlimmsten jedoch gestaltet sich seine Lage im Winter, wenn die Communication mit Rostock unterbrochen ist. Da in Warnemünde überhaupt nur zwei Fuhrwerke sind, so wird der Verkehr mit Rostock eigentlich nur zu Wasser unterhalten. Es ereignet sich aber fast in jedem Jahre, daß der Fluß eine Zeit lang mit einer unpässbaren Eisbede belegt und der Warnemünder deshalb Tage, ja Wochen hindurch außer Verbindung mit der Stadt ist. Dann fehlt es an dem Nothwendigsten. Trockne Kartoffeln und Schwarzbrod, welches in dem Gemeindebackhause gebacken wird und dessen Anfertigung einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Feuerung verlangt, sind dann, außer Fischen, die Hauptnahrung. Der starre Junktzwang kümmert sich nicht um die Entbehrenden und hat kein Mitleiden für die alten Leute, die Kinder und die Kranken, welchen der Genuß von Schwarzbrod und Kartoffeln selbst lebensgefährlich werden kann.

Wir haben in Verstehendem auseinandergesetzt, welchen nachtheiligen Einfluß eine naturwidrige Wirthschaftspolitik direct auf den Wohlstand Warnemünde's ausübt. Nachstehend werden wir darthun, wie jene Politik indirect, durch die Hemmung der Bevölkerungszunahme, die Entwicklung seines Wohlstandes hindert.

Regelmäßig ist die Bevölkerungszunahme ein sicheres Zeichen der Zunahme des Wohlstandes. Denn die Größe der Bevölkerung steht im innigsten Zusammenhange mit den Unterhaltungsmitteln. Ueber den Betrag derselben hinaus kann die Bevölkerung sich nicht vermehren. Die Bevölkerungszunahme setzt also regelmäßig voraus, daß die Unterhaltungsmittel sich vermehrt haben.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bevölkerung sich in proletarischer Weise, d. i. nicht in Folge vermehrter Production,

sendern in Folge einer Herabsetzung der herkömmlichen Lebensbedürfnisse vermehrt, wie dies z. B. in Irland der Fall war, ist die Bevölkerungszunahme ein Zeichen der sinkenden Cultur.

Die zunehmende Bevölkerung ist aber in der Regel nicht bloß ein Kennzeichen des zunehmenden Wohlstandes, sondern an sich selbst eine den Wohlstand vermehrende productive Kraft. Denn die dichtere Bevölkerung erleichtert und befördert den Umlauf der geistigen und materiellen Kapitalien und ermöglicht eine größere Arbeitstheilung, so daß bei Anwendung gleicher Arbeitskraft größere Werthe producirt werden.

Unter allen Umständen ist also diejenige Wirthschaftspolitik, welche die Zunahme der Bevölkerung dadurch niederhält, daß sie die Production beschränkt und die unproductive Consumtion der Werthe veranlaßt, eine verkehrte.

Die Einwohnerzahl von Warnemünde ist allerdings von 1281 im Jahre 1844 auf 1588 im Jahre 1858 gestiegen. Bei der durch die Zunahme der Badefrequenz gesteigerten Einnahme auf der einen Seite und bei dem Festhalten an den herkömmlichen geringen Lebensbedürfnissen auf der andern Seite konnte der Ort eine größere Bevölkerung ernähren. Es wird aber nicht in Abrede genommen werden können, daß die Bevölkerung noch in einem viel höheren Grade, unter gleichzeitiger Erhöhung ihrer wirthschaftlichen Lebensart, sich gesteigert hätte, falls in Warnemünde eine auf die Freiheit der Arbeit gestützte Wirthschaftspolitik befolgt wäre. Denn die dadurch bewirkte Mehrproduction und Ersparung an unproductiven Ausgaben würde die Warnemünder Bevölkerung in den Stand gesetzt haben, nicht allein ihre wirthschaftliche Lebensart zu erhöhen, sondern auch, da die Erhöhung derselben mit der Mehrproduction nicht gleichen Schritt zu halten pflegt, den Ueberschuß für die Vermehrung der Bevölkerung zu gewinnen.

Uebrigens würde die Bevölkerung von außen durch die Uebersiedelung von Kaufleuten, Schiffern und Hand-

werkern einen Zuwachs erhalten haben. Es würden außerdem Rentiers und von Pensionen Lebende zugezogen sein, welche jetzt, da sie dort ihren Confort nicht zu jeder Zeit befriedigen können, da das Leben dort künstlich vertheuert wird, und da sie im Winter sogar die größten Entbehrungen riskiren, fern bleiben.

Die Einwanderung würde hauptsächlich den leider am Orte noch so sparsam vertretenen und so nothwendigen Mittelstand mit seiner Wohlhabigkeit und Sparsamkeit ergänzt haben.

Diese dichtere Bevölkerung würde an sich selbst eine Productivkraft gewesen sein und wiederum den Wohlstand und die Bevölkerung vermehrt haben.

Es ist selbstverständlich unmöglich, die Größe des volkswirtschaftlichen Nachtheils anzugeben, welcher dem Orte durch jene verkehrte Politik erwachsen ist. Gewiß ist, daß bei einer naturgemäßen Politik ein ungeahnter Wohlstand sich dort entwickelt haben und die Bevölkerung nach Tausenden, anstatt, wie jetzt, nach Hunderten berechnet sein würde.

Es sollen jetzt diejenigen Nachtheile dargelegt werden, welche für Rostock aus der wirtschaftlichen Unfreiheit Warnemünde's entspringen.

Oben ist bereits auseinandergesetzt, daß so lange von einer Aufgabe der Rostocker Privilegien dem übrigen Lande gegenüber nicht die Rede sein könne, als dieses seine Privilegien der Stadt gegenüber festhält. Es handelt sich also für jetzt nur um das Verhältniß der Stadt zu Warnemünde.

Wenn nun jene diesen Ort in seine natürlichen Rechte einsetzt, so ist fast der ganze Betrag der sich daraus entwickelnden Vermehrung seines Wohlstandes und seiner Bevölkerung reiner Gewinn der Stadt und ihrer Bürger. Die Freiebung des Handels- und Gewerbebetriebes würde zunächst den Rostocker Kaufleuten und Handwerkern zu Gute kommen. Jahre werden erst vergehen, ehe der Warnemünder sich für diese Betriebszweige ausbildet, und der in Warnemünde

sich ansiedelnde Kostocker Kaufmann und Gewerbsmann macht seinen Collegen in Kostoek Platz für einen erweiterten Markt. Aber auch später wird Kostoek als der Marktplatz den eigentlichen Mittelpunkt für die Befriedigung der Bedürfnisse der Warnemünder abgeben. Die Schiffer und Rentiers, welche nach Warnemünde ziehen, sind neue, wohlhabige Kunden der Stadt. Die durch das Aufhören unnützer Transportkosten verminderten Ausgaben werden als Zuwachs des Einkommens zur Vermehrung der Lebensbedürfnisse dienen und den Kostoekern zu Gute kommen. Mit einem Worte, die durch Zunahme des Wohlstandes und der Bevölkerung ins Ungeheure vermehrte Consumtionskraft Warnemünde's ist im Wesentlichen ein Zuwachs zum Einkommen Kostoek's.

Die Sache ist so einfach, so handgreiflich, daß man sich wundern muß, wie Jemand anderer Ansicht sein kann. Und doch pochen die Kostocker Innungen auf ihre Privilegien und meinen Wunder, wie reich sie durch die Bedrückung ihrer Mitbürger werden. Leben sie denn von ihren papiernen Rollen oder werden nicht vielmehr ihre Mühwaltungen aus den Taschen ihrer Kunden bezahlt? Ist es jenen lieber, daß die Taschen dieser leer, als daß sie voll sind?

Wann wird denn endlich die unumstößliche öconomische Wahrheit von der Harmonie aller berechtigten Interessen allgemeine Anerkennung finden? Ich werde ja nicht dadurch reich, daß ich meinen Mitbürger verhindere, reich zu werden. Das ist ja grade das Harmonische im wirtschaftlichen Leben, daß mein eignes Wohl durch das meines Nebenmenschen bedingt wird.

Je mehr die Arbeit von ihren Hemmnissen befreit wird, desto mehr schafft jeder Einzelne. Und die Gesetze der freien Concurrrenz bringen es mit sich, daß ich mehr fremde Producte mit meinen eignen eintausche, je größer das Angebot der ersteren ist.

Der Staat wird mit einem Schiff verglichen. Halten

wir diesen Vergleich fest und nehmen wir an, daß die Staatsbürger die Besatzung des Staatsschiffes bilden und die Verproviantirung desselben für die Lebensreise zu besorgen haben. Wer sollte nicht wünschen, daß jeder einzelne möglichst viel Proviant für die Reise des Lebens mitbringt?

Aber die Rostocker Innungen sagen: wenn auch die Warnmünder Handel und Gewerbe treiben können, so müssen wir demnächst wegen der stärkeren Concurrnz unsere Preise abmindern und verdienen folglich weniger. Es ließe sich hierauf erwiedern: sind die Rostocker Innungen zu ihrem eignen Nutzen oder zum Nutzen der Consumenten da? schulden die Consumenten ihnen Steuern? sind sie Armenanstalten, denen die übrige Bevölkerung Armentaxen zu zahlen hat? Ein Almosen würden sie mit Verachtung zurückweisen, warum erheben sie eine gezwungene Steuer aus den Taschen des Publicums. Und was anders ist der Monopolpreis? Warum zwingen sie namentlich den Arbeiter von seiner Armuth ihnen mehr zu zahlen, als die freie Concurrnz ihnen zugestehen würde?

Die Beantwortung dieser Fragen mag auf sich beruhen. Wir wollen nur erwiedern, daß die Rostocker Kaufleute und Handwerker in dem erhöhten Wohlstande und den vermehrten Lebensbedürfnissen einer zahlreichen Bevölkerung eine mehr als reichliche Entschädigung für die vermehrte Concurrnz finden werden, daß die Preise der letzteren wegen nicht nothwendig zu sinken brauchen, sondern sogar steigen können, weil die Nachfrage auf der anderen Seite sich in demselben Maße heben, ja darüber hinausgehen kann. Wir wollen ferner erwiedern, daß höhere Preise noch keinen höheren Gewinn verbürgen. Der Verkäufer, welcher 10 $\frac{1}{2}$ bei einem Absatz von 1000 Thlr. verdient und durch einen Zuschlag von 10 $\frac{1}{2}$ seinen Absatz auf 400 Thlr. abmindert, hat einen Verlust von 20 Thlr., im umgekehrten Fall einen Gewinn von 20 Thlr. Wir wollen endlich entgegenen, daß jeder Producent auch Consument ist und als solcher wieder ein Interesse an möglichst billigen Preisen hat. Was würden die Rostocker Innungen sagen,

wenn Jemand ihnen folgenden Vorschlag machte: „Ich bin ein Patriot und möchte gerne die Rostocker Innungen möglichst reich und glücklich machen. Deshalb proponire ich ein Gesetz, welches bestimmt, daß in einem beliebigauszuwählenden Stadtviertel Rostock's mit etwa 1600 Seelen fortan kein Kaufmann oder Handwerker mehrwohnen soll. Die jetzt dort wohnenden Kaufleute und Handwerker sollen in ein anderes Stadtviertel ziehen und aussterben, ohne wieder ergänzt zu werden. Die Bewohner dieses Stadtviertels sind in alle Ewigkeit gehalten, sich als Arbeiter, Matrosen oder Fischer zu ernähren und ihre Consumtion wird mit einer hohen Extra-Steuer belastet.“

Wenn Jemand zum Vortheil der Innungen einen solchen Vorschlag machte, würde man nicht mit Recht den gesunden Menschenverstand des Proponenten in Zweifel ziehen? Und doch kann man sich beim besten Willen nicht erklären, warum für einen zwei Meilen entfernt liegenden Theil der Stadt zweckmäßig sein soll, was für einen integrirenden Stadttheil für Wahnsinn erklärt wird.

Aus voller Ueberzeugung muß es daher ausgesprochen werden, daß der von Rostock auf Warnemünde ausgeübte wirtschaftliche Druck ein Pfahl in dem eignen Fleisch der Rostocker Kaufleute und Handwerker ist.

An einem Beispiele mag man sich eine ungefähre Vorstellung von der Größe des Schadens machen, welcher der Stadt Rostock durch ihre widersinnige Wirtschaftspolitik erwachsen ist.

Im Jahre 1785 ward, wie erwähnt, den Schiffern das Wohnen in Warnemünde verboten. Vom Ende des vorigen Jahrhunderts datirt das Aufblühen des Fischlandes, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß dasselbe mit jenem Verbote in engem Zusammenhange steht. Denn früher ward auf dem Fischlande nur Fischerei und Ackerbau betrieben. Die Fischer fuhren die Erträge ihrer Fischerei auf selbst erbauten Bötten nach den benachbarten Plätzen. Später entwickelte sich daraus ein Küstenhandel, indem man den Ueberfluß an Korn nach Lübeck und andern Plätzen der Ostsee und Holz aus der

Darfer Walbung nach Stralsund, Stettin und Kopenhagen verschifft. Der ungewöhnliche Aufschwung jenes Küstenstriches aber datirt erst seit jener Zeit, wo die Schiffercolonien sich dort niederließen. Und diese entstanden erst durch das erwähnte Verbot. Anstatt daß die Warnemünder Schiffer nach Rostock ziehen sollten, wie die Rostocker es gehofft hatten, gingen dieselben nach dem Fischlande, wo sie bedeutend billiger und einfacher als in Rostock leben konnten. Die Zahl der dort ansiedelnden Schiffer mochte anfangs nur sehr klein gewesen sein, denn im Jahre 1780 hatte Rostock überhaupt nur 80 bis 90 Schiffe von 30 bis 70 Last. Nach und nach vergrößerte sich die Zahl der Ansiedler. Eine Fischerfamilie zog die andere nach sich. Die große Entwicklung der Rostocker Handelsmarine beförderte das Emporbühen der Colonie, welche bei weiser Sparsamkeit große Capitalien erübrigte, um die Söhne der Schifferfamilien wiederum zum Seebienste auszurüsten. So ist es gekommen, daß im Herbst 1858 die Zahl der dienstthuenden Seefahrer im Amte Ribnitz 661 betrug, worunter 167 Schiffer, 135 Steuerleute, 215 Matrosen, 60 Jungleute und 84 Jungen. Im Januar 1859 gab es 228 Schiffe unter Mecklenburgischer Flagge, deren Schiffer auf dem Fischlande und in der Stadt Ribnitz und Umgegend wohnen. Wenn man dazu noch diejenigen Schiffer rechnet, welche nicht mehr fahren, so kann man annehmen, daß auf jenem Landstriche mehr als 250 Schifferfamilien wohnen.

Ohne die gewaltsame Vertreibung der Schiffer und ihrer Familien aus Warnemünde würde dieser Ort jetzt um 250 wohlhabende Schifferfamilien, folglich, die Familie nur zu 4 Mitglieder gerechnet, um 1000 Seelen, welche fast zwei Drittheil der jetzigen Bevölkerung ausmachen, reicher gewesen sein. Wenn man nun den jährlichen Verbrauch für die Familie auf 500 Thlr. veranschlagt, so macht dies eine jährliche Summe von 125000 Thlr., welche hauptsächlich dem Handel und Gewerbe Rostock's zu Statten gekommen wären. Jener Betrag zu 4% kapitalisirt, gibt ein Capital von 3125000 Thlr.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der größte Theil der übrigen seefahrenden Bevölkerung des Fischlandes in Folge der Einwanderung der Schiffer entstanden ist und ohne jene unglückliche Verordnung Warnemünde zugefallen wäre. Namentlich gilt dies von den Steuerleuten. Man rechne, daß von den 135 Steuerleuten und 215 Matrosen im Ribnitzer Amt, wozu noch die nicht unerhebliche Zahl der Seefahrer in Ribnitz und der Umgegend kommt, sich nur 100 Steuerleute und 100 Matrosen in Warnemünde niedergelassen hätten. Wenn man nun den jährlichen Verdienst der Ersteren durchschnittlich auf 300 Thlr. und den der Letzteren auf 150 Thlr. für den Mann veranschlagt, so ergibt dies ein Einkommen von 45000 Thlr. und ein Capital von 1125000 Thlr. zusammen mit dem obigen Capital 4250000 Thlr.

Aber die unglücklichen Folgen jener Maßregel sind damit noch nicht erschöpft. Im engen Zusammenhange mit dieser steht die Errichtung der Navigationschule zu Wustrow im Jahre 1846. Die größere Anhäufung der seemännischen Bevölkerung in Warnemünde würde schon längst das Bedürfnis zur Anlegung einer Navigationschule in Rostock oder Warnemünde erweckt haben. Freilich wurden im Jahre 1843 von der Regierung Verhandlungen mit Rostock wegen Errichtung einer Navigationschule eingeleitet und es lag noch in der Hand der Stadt, sich selbst den Segen der später in Wustrow errichteten Navigationschule zu verschaffen. Aber der Rath lehnte befremdlicher Weise die Propositionen der Regierung ab, gleich wie derselbe schon früher dem ihm von der Regierung offerirten Wollmarkt abgelehnt und die daraus erwachsenden Vortheile der Stadt Güstrow überwiesen hatte.

So entstand die Navigationschule zu Wustrow. Sie erhielt zwei Hauptclassen und eine Vorbereitungsschule und ward, nachdem das in den Jahren 1847 und 1848 erbaute große Schulgebäude bezogen war, mit den vorzüglichsten nautischen Instrumenten versehen. Außer der in Dierhagen schon früher bestehenden, 1846 reorganisirten Vorschule ward

eine solche zu Dändorf eingerichtet. Der Schulcurfus, der sich anfänglich für alle drei Classen nur auf die Wintermonate beschränkte, ward im Jahre 1852 für Steuerleute in der zweiten Classe auf ein Jahr ausgedehnt. In Ribnitz ward im Herbst 1857 eine private Vorbereitungsschule für junge Seefahrende eingerichtet und im Herbst 1858 erweitert. Das Lehrpersonal in Wustrow besteht zur Zeit aus 4, das in Dändorf und Dierhagen aus 3 Lehrern. Von 1846 bis Neujahr 1859 wurden zu Schiffern 199, zu Steuerleuten 249 geprüft; die Schülerzahl innerhalb dieses Zeitraums betrug 1655. Das Einkommen der Anstalt aus dem Schulgelde und den Prüfungsgebühren beträgt ungefähr 600 Thlr. jährlich und die Regierung leistet einen jährlichen Zuschuß von fast 4000 Thlr.

Die enormen Vortheile, welche dem Fischlande und Ribnitz aus diesen Schulen erwachsen, hätten, bei richtiger Politik, dem Gebiete Rostock's zufallen müssen. Außer den pecuniären Einbußen droht der Stadt neuerdings aber noch der Nachtheil, daß ihre eigne, in neuerer Zeit errichtete Navigationschule sehr hart durch eine sehr bald in Ausführung kommende regimimelle Verfügung bedroht ist, wonach das Bestehen der hier stattfindenden Schifferprüfung nicht zur Führung eines unter Mecklenburgischer Flagge segelnden Schiffes berechtigt.

Wir beneiden nicht den Flor jener Segen verbreitenden Anstalten und die glückliche und wohlhabende Seemanns-Colonie auf dem Fischlande, im Gegentheil, wir freuen uns, daß das, was in Rostock und Warnemünde nicht gedeihen sollte, dort einen fruchtbaren Boden fand. Aber es wird uns erlaubt sein, diejenige Politik zu beklagen und mit aller Kraft zu bekämpfen, welche aus engherzigen und kleinlichen Rücksichten unbedachter und gewaltsamer Weise das Glück von sich stieß, welches naturgemäß unseren Mitbürgern in Rostock und Warnemünde hätte zufallen müssen. Wohl niemals ist einem unklugen und barbarischen Gewaltact und einer kurzfristigen Politik eine härtere und gerechtere Vergeltung zu Theil geworden.

Die Nothwendigkeit der Reform der wirthschaftlichen Zustände in Warnemünde und Widerlegung der hauptsächlichsten dagegen vorgebrachten Einwendungen.

Wenn in Vorstehendem das positive und natürliche Recht der Warnemünder auf den unbeschränkten Gewerbebetrieb nachgewiesen ist und die aus der Mißachtung dieses Rechtes für Rostock und Warnemünde entstehenden nachtheiligen Folgen dargelegt sind, so ergibt sich daraus von selbst die Nothwendigkeit der schleunigen Reform der wirthschaftlichen Zustände in Warnemünde. Es gilt nun noch, die gegen dieselbe gemachten hauptsächlichsten Einwendungen zu beseitigen.

Man wendet zuvörderst ein, daß eine völlige Freiebung des bürgerlichen Erwerbes den Handel und Verkehr von Rostock nach dem wegen seiner Lage bevorzugten Warnemünde verpflanzen und mit dem Ruin Rostock's enden werde.

Dies ist eine ganz thörichte Furcht. Warnemünde hat den einzigen Vortheil der größeren Nähe der See. Dieser verschwindet aber ganz im Vergleich zu den enormen Vortheilen, welche Rostock voraus hat. Rostock wird immer der Sitz des Großhandels bleiben, weil hier der Markt für den großen Geschäftsverkehr ist. Der Großhändler, welcher sich in Warnemünde niederließe, hätte dadurch nichts gewonnen, indem er

erst wieder nach Rostock reisen müßte, um seine Geschäfte zu machen. Der Markt läßt sich nicht beliebig verlegen. Denn mit tausend verschiedenen Fäden, sichtbaren und unsichtbaren, ist er an den Ort, wo er seinen Sitz aufgeschlagen hat, gefesselt. Rostock ist seit Jahrhunderten der Mittelpunkt für den Verkehr gewesen, in seine Thore münden, alle Verkehrsadern, hierher werden die Producte zum Verkauf gesandt, hier sind die Comptoire, hier die Capitalien und die Bank, hier werden die Wechselgeschäfte gemacht, hier sind die Lagerplätze und die Speicher, hier die Makler und die Zwischenhändler, deren Hilfe man bedarf, um die Geschäfte zwischen den Producenten und dem Großhändler zu vermitteln, kurz hier ist jene großartige aus unzähligen Gliedern bestehende Verkehrs-kette, welche eben den Markt ausmacht.

Die größere Nähe der See böte für den in Warnemünde wohnenden Großhändler nur den Vortheil, daß er früher von den ankommenden Schiffen Kenntniß erhielt und daß die zu verschiffenden Waaren dort gelagert werden könnten, bevor die Communication zu Wasser im Winter unterbrochen ist. Mit der hoffentlich bald zwischen Rostock und Warnemünde anzulegenden Telegraphenlinie und mit der Vollendung der im Bau begriffenen Chaussee schwindet aber auch dieser Vortheil. Derselbe könnte übrigens keinesfalls eine solche Anziehungskraft auf den Handelsmarkt in Rostock ausüben, daß dieser von hier fort nach Warnemünde übersiedelte. Und sollten selbst, bei völliger Freigebung des Handels, Speicher und Lagerplätze dort entstehen, so würde dies ebensowenig den Rostocker Markt beeinträchtigen, als dies durch den Schienenstrang über die Grube, welcher das Lagern am hiesigen Ort theilweise unnötig macht, geschehen ist.

Wenn aber Rostock nach wie vor der Mittelpunkt des Großhandels bleibt, so ist kein Grund zu der Annahme, daß der Kleinhandel und das Gewerbe Rostock's mit Saß und Pack nach Warnemünde auswanderte.

Besser noch als diese theoretische Auseinandersetzung wer-

den die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen die Grundlosigkeit des gemachten Einwandes darthun.

Es gibt in der alten und neuen Welt eine zahlreiche Menge von Seestädten, welche Meilen weit landeinwärts an einem Flusse liegen und an der Ausmündung desselben in die See einen Vorhafen besitzen. Dies ist an sich schon ein Beweis, daß es für einen Seehandelsplatz von Vortheil ist, wenn er weiter ins Land hineinliegt. Von allen diesen Hafenorten aber ist kein einziger, der in einem gleichen Abhängigkeitsverhältniß zur Principalhandelsstadt stünde, wie dies mit Warnemünde im Verhältniß zu Rostock der Fall ist. Vielmehr findet sich in den meisten derartigen Hafenorten eine vollkommene wirthschaftliche Freiheit. Dessenungeachtet hat man kein Beispiel, daß der Handel sich von dem ursprünglichen Sitz desselben weggezogen hätte und dem Hafenort zugefallen wäre. Im Gegentheil, wenn der Hafenort durch die ihm eingeräumte freie Bewegung an Bedeutung gewonnen hat, so ist der Handel in der Principalstadt gleichzeitig in noch bedeutenderem Maße gewachsen.

Die uns zunächst liegenden Seeplätze der Ost- und Nordsee liefern den besten Beweis für die aufgestellte Behauptung und sind wegen der Aehnlichkeit ihrer Verhältnisse mit den unsrigen besonders geeignet, als Beispiele angezogen zu werden. Da diese Seeplätze von ihren Vorhäfen viel weiter entfernt liegen als Rostock von Warnemünde und folglich der Handel die Uebelstände der weiteren Entfernung von der See um so mehr hätte empfinden müssen, so beweisen die dort gemachten Erfahrungen um so stärker gegen die Grundlosigkeit der Furcht, daß Rostock's Handel sich im Fall einer Freiebung des Handels in Warnemünde hierhin ziehen würde.

Die Niederlassung und der Betrieb der Kaufleute, Seeleute und Handwerker ist in Swinemünde keinen anderen Gesetzen unterworfen als denen, welche in der ganzen Preussischen Monarchie gelten. Dasselbst herrscht bekanntlich seit 1810 Gewerbefreiheit, wenngleich dieselbe durch die Gewerbeordnung

vom 17. Januar 1845 und die octroirte Verordnung vom 9. Febr. 1849 nicht unwesentliche Beschränkungen erfahren hat. Die Einwohnerzahl Swinemünde's, welche vor 20 bis 30 Jahren kaum 3000 betrug, beläuft sich gegenwärtig auf ungefähr 6000. Stettin hatte im Jahre 1829 nur 29,000 Einwohner, während es jetzt eine Bevölkerung von 60,000 Seelen besitzt. Nach den jährlichen Zusammenstellungen, die seit 1836 aus den zollamtlichen Listen aufgemacht sind, steigerte sich die Einfuhr Stettin's von acht Millionen Thlr. im Jahre 1836 auf 28,057,576 Thlr. im Jahre 1857 und die Ausfuhr in demselben Zeitraum von 5 Mill. Thlr. auf 18,149,675 Thlr. Noch vor wenigen Jahren besaß Stettin, außer der Postdampfschiffahrt nach Kronstadt, Stockholm und Kopenhagen, und außer einer unerheblichen Flußdampfschiffahrt, nur eine dürftige Küstendampfschiffahrt und eine zwischen Stettin und Swinemünde thätige Schleppdampfschiffahrt. Im Jahre 1857 bereits bildete die gesammte Dampfschiffahrt (ausschließlich der Revier- und Fluß-Dampfschiffahrt) mit 92,264 Lasten bereits zwei Fünftel der gesammten Stettiner See-, Küsten- und Binnen-Schiffahrt (mit 245,265 Lasten). Stettin ist jetzt unbestritten der erste Dampfschiffplatz der Ostsee geworden.

In Bremerhaven ist völlige Gewerbefreiheit, namentlich auch rücksichtlich der Seeleute, nur die Bäcker und Schlachter bedürfen einer Concession. Unter dem Schutze dieser Freiheit hat Bremerhaven einen Aufschwung genommen, wie ihn im Verhältniß wenige Städte aufweisen können. „Bremerhaven,“ schreibt Victor Böhmert, „zählt jetzt ca. 6000 Einwohner. Da, wo vor 30 Jahren Kuhweiden von sehr mäßigem Werth und der Ueberschwemmung ausgesetzt waren, ist jetzt eine nette, wohlhabende Stadt emporgeschossen. Da wo früher der Morgen Landes nur einige hundert Thaler werth war und das ganze Stück von 400 Morgen für etwa 56,000 Thlr. angekauft wurde, bezahlt man das Land jetzt nach dem Quadratfuß und erhält für einen Morgen 35,000 Thaler.“ Die

Bevölkerung Bremens hat sich innerhalb 20 bis 30 Jahren trotz des dort bestehenden Zunftzwanges und in Folge des unzüftigen Großhandels und der unzüftigen Industrie von einigen 40,000 Seelen auf 60,086 im Jahre 1855, wo die letzte Volkszählung stattfand, und der Werth seiner Einfuhr, welcher 1815 bis 1820 zwischen 14 bis 16 Millionen Thlr. jährlich betrug und 1850 einen Werth von 35,906,720 Thlr. erreichte, auf 74,004,780 Thlr. Gold im 3. 1857 vermehrt. Der gesammte Umsatz Bremens hat sich seit dem Jahre 1850 von 67,710,214 Thlr. auf 136,614,252 Thlr. Gold gehoben. Die Bremische Handelsflotte zählte im Jahre 1841 210 Schiffe mit 29,860 Lasten und im Jahre 1858 279 Schiffe mit 83,083 Lasten.

Auch in Cuxhaven und Riegebüttel bilden die Kaufmannschaft, Schiffer und Handwerker weber für sich besondere Innungen, noch gehören sie Hamburger Innungen an. Vielmehr herrscht dort Gewerbefreiheit und nur die Ausübung einiger Gewerbe, welche eine polizeiliche Aufsicht erfordern, wie z. B. die Schenkwirtschaft, ist an die Ertheilung einer Concession gebunden. In Hamburg dagegen kann nur der Kaufmann sich frei bewegen, während die übrigen städtischen Gewerbe noch in der „vergilbten Mumienhaut des Mittelalters stecken.“ Die glückliche Handelsfreiheit Hamburg's hat dazu mitgewirkt, daß es zur Welthandelsstadt geworden ist — trotz der Gewerbefreiheit in Cuxhaven und Riegebüttel.

Travemünde war früher dem Bannrecht der Lübecker Zünfte unterworfen. Nur diejenigen Handwerker, welche regelmäßig dem Lande zugesteh, durften dort durch Landmeister geübt werden, welche beschränkte Berechtigungen hatten und zu den Lübecker Zünften gehörten. In neuerer Zeit ward aber jede Gelegenheit benutzt, um den Betrieb zünftiger und unzüftiger Gewerbe zu begünstigen und die Bedingungen des zünftigen Gewerbebetriebes, namentlich die Beschränkungen hinsichtlich der Gesellenzahl zu erleichtern. Seit dem Jahre 1844 ist das nicht zünftige Gewerbe in Travemünde der Leitung des

dortigen Stadthauptmanns übertragen und nur das zünftige Gewerbe in dem bisherigen Verhältnisse erhalten. Im Jahre 1848 durfte der Großhandel überall nicht in Travemünde betrieben werden. Der Kleinhandel ward von vier Krämern, welche gehalten sind, ihre Waaren von Lübeck zu beziehen, ausgeübt. Die zünftigen Gewerbe wurden, unter Fortbestehen der Concurrnz Lübecker Meister, von Zünftigen, welche das Meisterrecht für geringere Gebühren bei Lübecker Aemtern erworben haben und zum Theil gleich Lübecker Meistern zu den Amtsausgaben jährlich beitragen, betrieben. Sie müssen ihre Burſchen in Lübeck ein- und ausschreiben lassen, ihre Gesellen werden der Regel nach dort geschrieben; hinsichtlich der Zahl der Gesellen sind sie theilweise beschränkt. Sie dürfen nicht für Lübeck und Landwehr arbeiten. Die Schiffer müssen sämmtlich Mitglieder der Lübecker Schiffergesellschaft und deshalb Lübecker Bürger sein; dem Wohnen derselben in Travemünde steht nichts entgegen. Nachfolgende Handwerker waren dort bereits im Jahre 1848 ansässig: 2 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Buchbinder, 2 Drechsler, 2 Glaser, 1 Grobſchmied, 2 Kleinschmiede, 3 Klempler, 1 Korbmacher, 2 Leineweber, 2 Maler, 1 Maurer, 1 Rademacher, 1 Riemer, 3 Schlachter, 4 Schneider, 6 Schuster, 1 Schornsteinfeger, 1 Stuhlmacher, 3 Tischler, 1 Uhrmacher, 1 Zimmermeister, 1 Löffler, zusammen also 43 Meister, welche 47 Gesellen und 16 Burſchen hielten.

Wenn gleich hienach eine bedeutend freiere Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse in Travemünde stattgefunden hat, als dies in Warnemünde der Fall, so hat dennoch Lübeck sich nicht allein nicht über irgend welche nachtheilige Rückwirkungen zu beklagen gehabt, sondern beabsichtigte vielmehr eine noch freiere Gestaltung des dortigen Gewerbebetriebes.

Im Angesichte solcher Erfahrungen bedarf es über diesen Gegenstand weiterer Worte nicht. --

Ferner erhebt man gegen die Nothwendigkeit der Erweiterung der Betriebsbefugnisse in Warnemünde den Einwand,

daß ja auf dem platten Lande die Ausübung des Gewerbebetriebes noch mehr beschränkt sei als in Warnemünde und die Landleute sich auch zu helfen suchen müßten.

Warnemünde mit seinen 1600 Einwohnern und seiner einzig und allein auf den städtischen Betrieb angewiesenen Bevölkerung kann aber überall nicht mit den Dörfern des platten Landes verglichen werden. Ueberdies läßt sich die in Mecklenburg bestehende Beschränkung des Gewerbebetriebes auf dem platten Lande schwerlich rechtfertigen. Im übrigen steht zu erwidern, daß, abgesehen von unserer illiberalen Gesetzgebung, die meisten Gewerbe in der dünnen Bevölkerung ein natürliches Hinderniß fänden, sich auf dem platten Lande niederzulassen. Sie würden dort ihr Fortkommen nicht finden. In unsern Flecken aber, in welchen eine dichtere Bevölkerung angehäuft ist, hat das Bedürfniß bereits die gesetzlichen Schranken durchbrochen.

Der Domänialfleck Dargun mit einer der Warnemünder Einwohnerzahl ziemlich gleichen Bevölkerung hat unter andern, obgleich nur 1 Meile von Neukalden und $1\frac{1}{2}$ Meilen von Gnoien entfernt, 15 Kaufleute und Krämer, 6 Bäcker, 5 Schlächter, 17 Schneider, 19 Schuster, 2 Maler, 2 Drechsler, 3 Färber, 1 Goldschmied, 1 Klempner, 3 Rierner und Sattler, 21 Weber, 1 Weißgerber, 2 Zimmermeister, 1 Uhrmacher zc.

Der Flecken Jarrentin mit nur 1463 Einwohnern hat unter andern 8 Krämer, 5 Bäcker, 3 Schlächter, 23 Schuster, 12 Schneider, 20 Weber zc. In ähnlichem Verhältniß sind die Flecken Doberan, Lübtheen und Ludwigslust mit Kaufleuten und Handwerkern bedacht.

Das Dorf Wustrow sogar mit 1083 Einwohnern hat 2 Krämer zur Führung von Material-Manufactur- und sogenannten kurzen Waaren, ferner 1 Bäcker, 1 Schlächter, 1 Maurer- und 1 Zimmermeister mit einer unbeschränkten Anzahl von Gesellen.

Man hat sodann entgegnet, daß die Warnemünder in Bezug auf wohlfeile Lebensweise, auf Innungs-, Landes-, Stadt- und Acciseabgaben in jeder Beziehung vor den Rostockern bevorzugt seien und daß deshalb die Gewerbetreibenden Warnemünde's ihre Waaren wohlfeiler verbeibitiren könnten.

Dieser Einwand entbehrt der thatfächlichen Begründung.

Die Lebensbedürfnisse sind in Warnemünde theurer als in Rostock und zwar um den Betrag der auf den Transport zu verwendenden Kosten. Nur so viel ist richtig, daß die Warnemünder viel einfacher und sparsamer leben und wegen ihres beschränkten Verdienstes leben müssen als die Rostocker. Mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes werden aber auch die herkömmlichen Lebensbedürfnisse sich steigern und eine Ausgleichung in dieser Beziehung herbeiführen. Auf alle Fälle ist dieser gegen die Erweiterung der Betriebsbefugnisse in Warnemünde gemachte Einwand nicht stichhaltig. Denn der durch einfachere und sparsamere Lebensweise entstehende Vortheil des einen Concurrenten vor dem andern kann keine Berücksichtigung finden, weil man sonst zu der widersinnigen Consequenz gelangt, daß eine Innung die Aufnahme einer sonst qualificirten Persönlichkeit verweigern dürfte, weil dieselbe zu wenig gebrauche und die Innungsmitglieder deshalb nicht mit ihr concurriren könnten.

Die Warnemünder zahlen die außerordentliche Contribution, welche im Jahre 1858 334 Thlr. betrug. Au städtischem Schoss, Hausgeld und Armengeld entrichteten sie im Jahre 1858 resp. 673, 178 und 196 Thlr. Der Ortsarzt erhält durch eine directe Erhebung von allen Bürgern ca. 50 bis 60 Thlr. Das sogenannte Backelgeld, welches von jeder Feuerstelle früher für den Voigt und den Hegebiener, jetzt für die Gewerksportelcasse erhoben wird, beträgt jährlich ca. 170 Thlr. Die Kosten des Friedhofes und eines Hirtenkatenbaues werden durch eine directe

Steuer von allen Bürgern und Hausbesitzern wieder eingezogen und betragen auf die Dauer der Steuer jährlich ca. 180 Thlr. Die Nachtwache in den 6 Wintermonaten wird durch eine gleiche Erhebung bestritten. Das Grasgeld, welches in Folge der seit dem Jahre 1854 aufgehobenen Communion-Verpachtung von 260 auf mehr als 1000 Thlr. sich steigerte, ist keine Steuer, sondern eine Wiesenpacht. Die ganze jährliche Steuerlast beläuft sich demnach auf ca. 1800 Thlr., folglich auf mehr als 1 Thlr. pr. Kopf, was in Anbetracht, daß Warnemünde zum bei weitem größten Theil von kleinen Leuten bewohnt wird, eine nicht unerhebliche Last ist. Der Arbeitsmann in Rostock ohne Besitz eines Grundstücks und mit einem Einkommen von 150 Thlr. zahlt an Landes- und städtischen Steuern, die Familie zu vier Personen gerechnet, jährlich etwa nur 32 fl. pr. Kopf und hat er eine Dube im Werthe von 800 Thlr. ca. 1 Thlr. pr. Kopf. Wenn man außerdem berücksichtigt, daß die Stempelsteuer und die Collateralerbsteuer die Warnemünder gleichfalls trifft, daß sie überdies fast alle ihre Lebensbedürfnisse in Rostock kaufen, wo sie bereits durch die Accise und Zulage vertheuert sind, so kann von einer Steuerbevorzugung der Warnemünder vor den Rostockern keine Rede sein. Im Gegentheil, die Warnemünder sind verhältnißmäßig höher besteuert. Will Rostock, welches selbst den Wohlstand der Warnemünder gewaltsam niederhält, diese für den absolut geringen Steuerbetrag verantwortlich machen, so ist dies mehr wie grausame Ironie.

Nur in Bezug auf einzelne ländliche Producte, als Butter, Vieh und Mehl, und in Bezug auf Malz sparen die Warnemünder die Waarenaccise und die Schlacht- und Mahlsteuer nebst der Zulage, weil Warnemünde nicht accisepflichtig ist. Aber da dort kein Bierbrauer und Bäcker ist, so kann ihnen die Befreiung von der Malzaccise nur für das Bier und grobe Brod, welches sie für ihren Hausbedarf brauen und backen, von Nutzen sein. Dieser wird aber mehr wie

aufgewogen durch die theureren Kosten des Selbstbrauens und Selbstbackens. Und der Vortheil der freien Einfuhr von Vieh geht im Wesentlichen wieder dadurch verloren, daß kein Schlachter am Orte ist. Butter ist erfahrungsmäßig, vorzüglich wegen der schlechten Transportverbindungen Warnemünde's und der Unfruchtbarkeit der näheren Umgegend dort trotz der freien Einfuhr eher theurer als billiger und wird auch besonders außerhalb der Badezeit von den Warnemündern regelmäßig in Rostock eingekauft. Alle übrigen Producte werden sie aber immer am billigsten von Rostock beziehen. Denn der nächste Ort, wo sie sonst einkaufen könnten, ist Doberan. Dort sind indeß die Waaren bereits durch die Steuer, welche in fixirten Summen an die Steuerstube in Kröpelin zu zahlen ist, vertheuert und wenn man dazu die Transportkosten von dort rechnet, so kommen den Warnemündern die von dort bezogenen Waaren theurer zu stehen, als wenn sie dieselben von Rostock entnehmen. Direct von Hamburg oder Lübeck verschriebene Waaren würden aber entweder über Rostock dirigirt werden müssen und dann die Rostocker Accise zu zahlen haben oder sie müßten von Schwaan den noch theureren Landtransport bestehen, in beiden Fällen aber den Landzoll, von welchem der Rostocker Bürger befreiet ist, zahlen. Die zur See eingehenden Waaren unterliegen, wie schon bemerkt, immer der Rostocker Accise, so daß also in dieser Rücksicht Warnemünde nicht vor Rostock bevorzugt sein kann.

Im Fall nun der bürgerliche Betrieb den Warnemündern freigegeben würde, so würde es, um die Verschiedenheit in der Besteuerung auszugleichen, genügen, daß die Warnemünder Bierbrauer, Bäcker und Schlachter ein entsprechendes jährliches Aversionsquantum zu zahlen verpflichtet würden.

Die Innungsabgaben anlangend, haben nach den obigen Mittheilungen die Rostocker Innungen es meistentheils verstanden, eine Ausgleichung durch erhebliche, in ihre Classen fließende Belastungen der Warnemünder Professionisten herbeizuführen. Die Innungsabgaben, sofern man die Innungen

selbst nicht beseitigen will, werden, bei Freigebung des bürgerlichen Betriebes in Warnemünde, in entsprechenden, der Stadtcasse zufallenden Concessionserlegnissen, welche von den Warnemünder Concessionisten bereits gezahlt werden und in einer jährlichen Recognitionengebühr von ca. 21 Thalern bestehen, ein Correctiv finden.

Manche der Rostocker Krämer opponiren gegen die Ausdehnung des unbeschränkten Krämereibetriebes auf Warnemünde, weil ihr Betrieb durch die Zulassung so vieler Fremde ohnehin schon so sehr überfüllt sei und sie durch Aufrechterhaltung ihrer Competenzen den Rath zwingen wollten, den Fremden die Aufnahme als hiesige Krämer zu verweigern.

Es ist wahr, daß die Anzahl der Krämer seit 40 Jahren hier ungewöhnlich zugenommen hat. Nach dem Staatskalender hatte Rostock im Jahr 1818 nur 52, im Jahr 1858 aber 139 Krämer. Da die Einwohnerzahl Rostocks 1818 15,026 und 1858 24,999 Seelen betrug, so kam damals 1 Krämer auf 289, 1858 aber 1 Krämer schon auf 180 Seelen. Die neueste Zeit hat gelehrt, daß die Zahl der Krämer zu groß für unsern Markt ist.

Dies beweist aber nur, daß die Macht der Verhältnisse stärker ist, als papierne Privilegien. Wenn die großen Vorrechte der Krämer-Compagnie sie gegen eine Ueberfüllung ihres Betriebes nicht zu schützen vermochten, so mögen sie es einmal mit dem umgekehrten Wege versuchen und anstatt den fruchtlosen Kampf gegen Erweiterung der Concurrrenz fortzusetzen, durch Aufgabe ihrer Privilegien die Consumtionskraft Rostock's und Warnemünde's stärken. Es ist eine ganz unbegründete Klage der Gewerbetreibenden, daß die Gewerbefreiheit eine Uebersetzung der Gewerbe herbeiführe. In Rheinbairern ist die Niederlassung und das Gewerbe seit langer Zeit frei, wogegen in Altbairern ein crasser Zunftzwang existirt und die Niederlassung von einer genauen Untersuchung der örtlichen Verhältnisse bebingt ist. Trotzdem ist nachgewiesen, daß im J. 1846

	in Rheinbaiern	in Altbaiern	252 Seelen
1 Schneidermeister auf	310	178	"
1 Schustermeister "	191	480	"
1 Bäckermeister "	783	474	"
1 Schlächtermelster "	958		"

kam und das Gewerbe also in Rheinbaiern weit weniger be-
 setzt war als in Altbaiern. Der Grund dieser Erscheinung
 ist einfach der, daß gerade die freie Circulation der Arbeits-
 kräfte der wirksamste Schutz gegen die Uebersetzung der Gewerbe-
 ist, während die Beschränkung jener Circulationsfreiheit die
 Ueberfüllung einzelner Gewerbe und den Mangel an Arbeits-
 kräften in andern Gewerben künstlich herbeiführt.

Vorschläge zur Reform der wirthschaftlichen Zustände in Warnemünde.

In Vorstehendem ist die Freiheit der Arbeit, und damit die Gewerbefreiheit und ihre „unzertrennliche Schwester“ die Niederlassungsfreiheit als das natürliche und unveräußerliche Recht des Menschen vertheidigt. Bei der vorliegenden speciellen Aufgabe würde es zu weit führen, diese wichtige Frage erschöpfend zu erörtern. Es soll nur noch hervorgehoben werden, daß der Mecklenburgische und speciell der Rostocker Gewerbetreibende, was er auch immer über die Gewerbefreiheit denken mag, sich derselben nicht lange mehr entziehen kann. Dem scharfen Beobachter wird es nicht entgangen sein, daß der Wohlstand unseres Gewerbestandes in erschreckender Weise Rückschritte macht. Die zunehmende Verarmung der kleinen Städte ist kein Geheimniß mehr. Der Gewerbestand in den großen Städten kämpft mühsam wider die auswärtige Concurrency. Kunststraßen und Eisenbahnen haben den Mecklenburgischen Markt dem übrigen Deutschland geöffnet. Die Mecklenburgischen Handwerker mit ihrer gebundenen und schwerbelasteten Arbeit vermögen die Concurrency mit den gewerbsfreieren Ländern des übrigen Deutschlands nicht zu bestehen. Was aber wird erst die Folge sein, wenn diese ihre Fesseln ganz abgestreift haben werden? In Preußen ist jetzt im Finanzministerium das Princip der Handels- und Gewerbefreiheit vertreten und die Bewegung für die Rückkehr

zur unbeschränkten Gewerbefreiheit schwillt mächtig an. Desterreich hat eine Gewerbeordnung im Sinne der freien Arbeitsbewegung ausarbeiten lassen und erklärt, daß es mit dem alten verrotteten Zunftzwange vollständig brechen und die freie Arbeit in ihr vollständiges Recht einsetzen werde.“ In Hannover hat der Gewerbeverein zu Celle, zu welchem sich eine Reihe von Abgeordneten hannoverscher Gewerbevereine eingefunden hatten, sich für möglichst rasche und vollständige Einführung einer freien Gestaltung des Gewerbewesens erklärt. Der Stadtrath in Oldenburg, in welchem auch 6 Handwerker sitzen, hat auf Anfrage des Magistrats einstimmig anerkannt, daß eine Revision der Gewerbeordnung unter Beseitigung alles Innungszwanges im Interesse der Stadtgemeinde liege. Die Oldenburgische Regierung hat vor Kurzem die Ausarbeitung eines neuen Gewerbegesetzes unter Zugrundelegung des Princips der Gewerbefreiheit angeordnet. In Nassau trifft die Regierung Vorbereitungen, um dem Lande die Wohlthat der Gewerbefreiheit zurückzugeben welche ihm eine traurige Verkennung einer volkswirtschaftlichen unumstößlichen Wahrheit entzogen hat; die zu Montabaur versammelt gewesenen Abgeordneten der sämtlichen Gewerbevereine dieses Herzogthums haben sich überzeugt, daß nur in der Freiheit der Arbeit und Genossenschaft Heil und Segen für den Gewerbestand ist und haben beschlossen, bei der Regierung die Einführung vollständiger Gewerbefreiheit zu beantragen. Der im Jahre 1857 veröffentlichte Sächsische Gewerbeordnungsentwurf hat anerkannt, daß der zunftmäßige Betrieb mit dem freien nicht concurriren könne und daß die Gewerbefreiheit für Sachsen eine Nothwendigkeit werden würde. Der Handwerkerverein in Chemnitz erkennt die Gefahren des Handwerksstandes, die ihm bei noch längerer Fesselung seiner gewerblichen Thätigkeit unfehlbar bevorstehen und verlangt für die Handwerksmeister Sachsen's dieselben Rechte und Freiheiten, welche dem Fabrikbetriebe zustehen. Der Gewerbeverein in Roßwein, einer Fabrik-

stadt Sachsen's, will „die Gewerbefreiheit, die Gewerbefreiheit, die von so Vielen gefürchtete und wo wir sie finden, doch Segen bringende Freiheit“. In Württemberg ist kürzlich von der Regierung ein Gesetzentwurf nach dem Princip der Freiheit der Arbeit vorbereitet.

Hienach bleiben dem Mecklenburgischen Handwerkerstande nur zwei Wege offen. Entweder muß er die Absperrung Mecklenburg's gegen auswärtige Industrieerzeugnisse fordern. Das heißt aber, abgesehen von der Unmöglichkeit, dem Schmuggel zu wehren und von den enormen Kosten einer hermetischen Grenzsperrre, welche zum großen Theil dem Handwerkerstande selbst zur Last fallen würden, sich von Deutschland losreißen, den einheimischen Handel vernichten, den Wohlstand der Nicht-Gewerbetreibenden und somit der Handwerker selbst untergraben, das führte in seiner Consequenz zur Zerstörung der Chaussees und Eisenbahnen und schließlich zur Vernichtung der Cultur und Civilisation. Oder der Mecklenburgische Handwerkerstand muß die auf ihn ruhende drückende Last des Zunftzwanges von sich zu werfen und durch freie Association seine Produktionskraft und seinen Credit zu vermehren suchen, um die auswärtige Concurrrenz siegreich bestehen zu können und der Vortheile des Großbetriebes sich zu bemächtigen. Dies ist der einzige Weg, der ihm offen steht. Und je schneller und entschlossener er ihn betritt, desto besser für ihn. Er hat um so weniger eine Wahl, als Deutschland, was man auch immer für Hoffnungen auf seine politische Einheit haben mag, mit immer mächtigeren Schritten sich der einheitlichen wirtschaftlichen Entwicklung nähert. Ein Zollgesetz für ganz Deutschland ist schon lange das Feldgeschrei gewesen. Mecklenburg selbst wird aus dem Labyrinth seiner jetzigen Steuer- und Zollverfassung nicht anders als an dem Faden des Deutschen Zollvereins herauskommen. „So lange aber von Ländchen zu Ländchen andere Erwerbschranken entgegnetreten, auf Schritt und Tritt die Verschiedenartigkeit und Engherzigkeit der

Niederlassungsgesetze hemmend dasteht, so lange durch diese Fesseln der Particulargeist genährt wird, so lange das volkswirtschaftliche Leben der Nation nicht in Einen großen Fluß zu kommen vermag“, kann auch ein allgemeiner Deutscher Zollverein nicht zur Wahrheit werden. Die nothwendige Consequenz der commerciellen Einheit ist die volkswirtschaftliche Einheit überhaupt. Und wer die politische Einheit will, der tritt mit sich selbst in Widerspruch, wenn er die Zerklüftung der Nation durch die Verschiedenartigkeit der Gewerbe- und Niederlassungsgesetze in den einzelnen Staaten vertheidigt. Weg mit der „Deutschen Ausländerei“. Jeder Deutsche sei heimathsberechtigt in dem großen Vaterlande. Eine einheitliche wirtschaftliche Gesetzgebung ist die nothwendige Voraussetzung der wahren Einheit der Nation.

Der Mecklenburgische Handwerker möge noch bedenken, daß der Zunftzwang bei uns ja längst durchbrochen und durchlöchert ist. Die Zunftrollen haben es nicht zu verhindern vermocht, daß neben den Zünften Fabriken entstanden und das leidige Concessionswesen emporgewuchert ist, daß Chaussees und Eisenbahnen den Zünften die Concurrrenz mit den auswärtigen Industrieerzeugnissen mehr und mehr erschwerten. Die Macht der Verhältnisse war lebenskräftiger als das vergilbte Pergament. Die Koftocker Handwerker insbesondere mögen sich erinnern, daß sie den Kaufmann nicht verhindern können, sich Fabrikate von auswärts kommen zu lassen und damit Handel zu treiben. Des Kaufmanns Rechte gehen sogar weiter als die ihrigen, denn er verbietet ihnen, mit andern als den von ihnen verarbeiteten Artikeln zu handeln. Wozu helfen ihnen also die Zunftrollen? Nur dazu, um den Krieg, den Haß und den Neid der Handwerker gegen einander im Gange zu erhalten, unglückliche Böbhnhasen aufzustöbern und zu verfolgen, kostspielige Contraventions-Proeesse und Streitigkeiten vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden zu führen, den

Handwerker unter obrigkeitlicher Bevormundung zu erhalten, die edle Zeit der obrigkeitlichen Behörden, welche dem Gemeinwohl gewidmet sein soll, für widerliche Sonderinteressen in Anspruch zu nehmen, ein größeres obrigkeitliches Personal als sonst nöthig wäre zu erhalten und zu bezahlen, tausende für unnütze Formalitäten zu verschwenden, die Classenunterschiede aufrecht zu erhalten, durch neidischen Haber sich das Leben zu verbittern und den Blick und die Thätigkeit für das Gemeinwohl zu trüben und zu schwächen, sich auf der faulen Bank der Privilegien zu strecken, anstatt auf eigene Kraft und Geschicklichkeit sich zu verlassen, die eigene Productionskraft zu lähmen, die Consumtionskraft des Publikums zum eigenen Schaden niederzuhalten und sich selbst durch Vergeudung von Zeit und Geld zum Vortheil des Kaufmanns zu besteuern. Das sind die traurigen Folgen des von Manchen so gepriesenen Zunftzwanges! Die Beseitigung desselben befreiet dagegen den Handwerkerstand von allen jenen furchtbaren Consequenzen, die wie ein Alp auf seiner Thätigkeit ruhen und gleich Blutsauger an dem innersten Mark seiner schaffenden Kraft zehren. Es ist wahrlich hohe Zeit, daß die durch die Zünfte genährte Zwietracht unter den Handwerkern aufhört. „Eintracht heißt der mächtige Mahnruf,“ das sind die kürzlich geäußerten Worte des Gewerbevereins zu Schweinfurt, „den unter allen Schichten der Gesellschaft gerade dem Gewerbe stand tagtäglich in tausend Erscheinungen die Gegenwart prediget, gemeinsinniges Zusammenwirken, Vergessen der kleinlichen Eifersüchteleien und Sonderinteressen, Vereinigung der Kräfte und Mittel, das sind die Bedingungen, welche der riesenhafte Fortschritt der industriellen Leistungen und der beispiellose Aufschwung des gesammten Fabrik- und Maschinenwesens dem Einzelnen auferlegt und das einzig mögliche Lösegeld zum Entrinnen aus lärglicher Fortvegetation für ganze Gewerbsclassen bilbet. In demselben Maße, in welchem die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts die Industrie auf einen Höhepunkt

gebracht hat, von dem man früher keine Ahnung hatte, wird die zweite Hälfte an so manchem jetzt Bestehenden rütteln, werden die Schranken und letzten Schlagbäume, welche vergangene Zeiten dem Verkehr, dieser mächtigen Pulsader der Civilisation, angelegt haben und ein entgegenstehender Factor das siegreiche Banner entfalten!“

Demnach wird bei den nachfolgenden Vorschlägen der wirthschaftlichen Zustände in Warnemünde der Gesichtspunkt der leitende sein, daß als letztes Ziel die vollständigste wirthschaftliche Freiheit ins Auge zu fassen ist. Man darf also den Uebergang zur Freiheit sich nicht dadurch erschweren, daß die Freigebung des bürgerlichen Betriebes in Warnemünde mit dem abgethanen Princip des Zunftzwanges in Verbindung gebracht wird, so daß man entweder, wie dies in Doberan geschehen ist, daselbst eigene Innungen stiftet, oder, wie dies in dem Gewerbebericht vom 9. October 1848 proponirt ward, die aufzunehmenden Gewerbetreibenden verpflichtet, sich der betreffenden Rostocker Innung anzuschließen.

Oben ist bereits näher motivirt, daß von einem Verzicht der Stadt Rostock auf die ihr dem Lande gegenüber zustehenden Privilegien nicht eher die Rede sein könne, als bis das Land seinerseits seinen Privilegien entsagt. Das alte Verhältniß Rostock's zum Lande wird daher hier als fortbestehend angenommen. Es bleiben also namentlich die Bannrechte der Stadt und ihre Rechte, über die Aufnahme eines Auswärtigen in Rostock oder Warnemünde zu entscheiden, reservirt.

Dagegen sollen nach unserem Vorschlage sämtliche Hemmnisse beseitigt werden, welche der Entwicklung des freien bürgerlichen Verkehrs innerhalb Rostock's und Warnemünde's entgegenstehen. Demnach wird proponirt:

1. Der Gewerbebetrieb (einschließlich des Handelsbetriebes) steht jedem Rostocker Bürger nach geschעהener Anzeige des von ihm gewählten Betriebes an die Obrigkeit für eigne Rechnung frei, soweit nicht Gesundheits-, Sittlichkeits- oder sonstige

polizeiliche Rücksichten, z. B. rücksichtlich des Medicinalgewerbes und Wirthschaftsgewerbes, entgegenstehen und besondere Vorschriften erfordern.

2. Die Privilegien und Vorrechte sämmtlicher Innungen (einschließlich der Kaufmanns- und Krämercompagnie) in Beziehung auf die Production und den Absatz werden aufgehoben.

3. Lehrzwang, Wanderzwang, Meisterstücke und Concessionsertheilungen hören auf.

4. Die bestehenden Innungen können als freiwillige, unprivilegirte Genossenschaften fortexistiren. Sie können aber auch durch Stimmenmehrheit ihre Auflösung beschließen, nachdem sie der Obrigkeit nachgewiesen haben, daß sie allen ihren Verbindlichkeiten nachgekommen sind. Das nach zugelegter Liquidation übrig bleibende Reinvermögen steht zur Disposition der Innungsmitglieder und der betreffenden Wittwen.

5. Jeder Rostocker Bürger kann seinen Betrieb nach Warnemünde ausdehnen und hat als solcher ein Recht auf Gewinnung des Warnemünder Bürgerrechts und damit ein Recht auf Niederlassung daselbst.

6. Jeder Warnemünder Bürger hat dieselben Rechte in Warnemünde und im Verhältniß zu Rostock, welche dem Rostocker Bürger in Rostock und im Verhältniß zu Warnemünde in Gemäßheit des Vorstehenden eingeräumt werden sollen.

7. Die Bevorzugung in der Besteuerung, welche, wie bereits erwähnt, für einzelne Warnemünder Gewerbebetreibende dadurch entstehen würde, daß die Warnemünder zur Zahlung der Accise nicht verpflichtet sind, wird durch Zahlung von angemessenen jährlichen Aversionalzahlungen ausgeglichen.

8. Alle den vorstehend proponirten Bestimmungen entgegenstehende Gesetze, Verordnungen und Statuten werden aufgehoben.

9. Daß diejenigen Gewerbevorrechte, welche von der Stadt gekauft sind und daher gewisser Maßen als Eigenthum des Bevorrechteten anzusehen sind, nur gegen gerechte Entschädi-

gung abgelöst werden können, wird vorausgesetzt. Außerdem werden die etwa nothwendigen Maßregeln zur Schadloshaltung der Realberechtigten vorbehalten.

Diese Vorschläge finden in den vorausgegangenen Auseinandersetzungen ihre Begründung. Es handelt sich hier zunächst nur um allgemeine Grundzüge, um die Umrisse. Bei der practischen Durchführung des vorstehenden Reformplans werden im Einzelnen noch eine Menge von Fragen auftauchen, welche eine gründliche Erörterung verlangen. Hat man sich aber erst über die allgemeinen Principien geeinigt, so wird man mit redlichem und ernstem Willen die ihrer Einführung ins Leben entgegenstehenden Schwierigkeiten schon überwinden.

Es ist klar, daß noch Jahre vergehen werden, ehe dieser Reformplan Aussicht hat zur Ausführung zu kommen. Von den Privilegirten steht ein zäher Widerstand zu erwarten, wengleich es in Rostock viele intelligente Kaufleute und Handwerker gibt, die von der Nothwendigkeit einer radicalen Reform im Sinne der Gewerbefreiheit durchdrungen sind. Der proponirten wirthschaftlichen Reform hat die Reform der sich auf das Innungswesen stützenden Bürgervertretung vorauszugehen. Mit der Landesregierung, welche aus Rücksichten auf die Acciseinteressen einer Erweiterung des bürgerlichen Betriebes in Warnemünde opponirt, sind Arrangements zu treffen. Alles dies sind Hindernisse, welche sich der baldigen Verwirklichung des angegebenen Reformplans entgegenstellen. Ungeachtet der demselben entgegenstehenden Schwierigkeiten mußte aber das Ziel, worauf die Reformbestrebungen zu richten sind, klar hingestellt werden. Andererseits ist das Beste sehr oft der Feind des Guten. Das *va banque* Spielen mit dem entweder Alles oder Nichts hat schon manches Gute verhindert. Der Nothstand in Warnemünde gestattet überbies nicht die dortige Reform von der wirthschaftlichen und communalen Reform in Rostock abhängig zu machen. Es wird daher nachstehend gezeigt werden, in welcher Weise auch ohne eine vorausgehende Re-

form der Rostocker Verhältnisse die Reform der wirthschaftlichen Zustände in Warnemünde anzubahnen ist.

Die Reform wird zweckmäßiger Weise mit der Beseitigung derjenigen Beschränkungen zu beginnen haben, welche für Rostock von unzweifelhaftem Nachtheil sind und deren Aufhebung auch nicht einmal scheinbar irgend ein Interesse verlegt. Die städtischen Behörden werden nirgends einen Widerstand zu befürchten haben, wenn sie den Schiffern das Wohnen in Warnemünde und den Warnemündern die Küstenfahrt und den Victualienhandel, welche von Rostockern überall nicht betrieben werden, gleich den Holsteinern und Schleswigern gestatten, und die Anlegung einer Mühle in Warnemünde concessioniren. Die Niederlassung von Schiffern ist von der Gewinnung des Warnemünder Bürgerrechts abhängig zu machen, nicht aber von der Mitgliedschaft der Rostocker Schonenfahrer-Gesellschaft, namentlich deshalb nicht, weil dies die Mecklenburger Schiffer von der Ansiedelung in Warnemünde zurückhalten würde. Schiffer, welche die Rostocker Flagge führen wollen, wären nach Verordnung vom 7. Septbr. 1846 allerdings verpflichtet, Mitglieder dieser Gesellschaft zu werden und hieran wäre natürlich so lange festzuhalten, bis die Aufhebung jener Verordnung im stadtverfassungsmäßigen Wege erfolgt ist. Der Betrieb der Küstenfahrt und des Victualienhandels ist, wie dies bereits vom Gewett proponirt ward, dem der fremden Jagd- und Bootschiffer gleichzustellen. Die Behandlung der Mühlenanlage wird sich nach dem Vorschlage des Gewetts nach derjenigen richten können, welche die neue Bartelsdorfer Mühle erfahren hat.

Oben ist bereits ausführlich nachgewiesen, daß die Landesregierung der Erweiterung des Gewerbebetriebes aus dem Gesichtspunkt gefährdeter Acciseinteressen zu widersprechen kein Recht hat. Da aber dieselbe die Ausdehnung des Krämereibetriebes von einer mit dem Rath zu vereinbarenden Verschärfung der Accisecontrole abhängig gemacht hat und da überdies im Verlaufe einer wirthschaftlichen Reform, z. B. wenn Rostock

zu Gunsten Warnemünde's auf seine Stapel- und Hafengerechtigkeit verzichten und das Verbot des Köschens in Warnemünde aufheben will, eine Verständigung mit der Regierung vorauszugehen hat, so wird es sich für Rostock empfehlen, mit derselben über die zu ergreifenden Controle-Maßregeln zu verhandeln. Welcher Art die von der Regierung beanspruchten Controle-Maßregeln sein sollen, weiß man bisher noch nicht. Man sollte denken, daß dieselbe der Erweiterung des bürgerlichen Betriebes nicht mehr opponiren würde, wenn die Instructionen der städtischen Beamten, die ja noch dazu auch im landesherrlichen Acciseinteresse vereidigt sind, und die betreffende Strafgesetzgebung verschärft würden, um größere Garantien gegen den Schmuggel zu gewinnen. Hat doch der Rath wegen der Accisezulage ein großes eigenes Interesse, den Schmuggel zu verhindern, und ist doch Rirchdorf mit seinen Schiffen, Krämern und Handwerkern ohne alle Accisecontrole. Würde aber die Regierung durchaus ihr Acciseinteresse in Warnemünde durch einen besonderen Großherzoglichen Accisebeamten ausüben wollen, wozu sie erbvergleichsmäßig nicht berechtigt ist, so könnte die Stadt unberentlich darauf eingehen, vorausgesetzt, daß die Regierung anerkennt, daß Warnemünde überall nicht accisepflichtig sei und daß ihr Beamter nur die von zur See aus- und eingehenden Waaren zu entrichtende Rostocker Accise überwachen solle.

Wenn auf diese Weise die Seitens der Regierung der Ausdehnung des bürgerlichen Betriebes drohenden Hindernisse beseitigt sind, so ist der Rath, soweit nicht auf Rath- und Bürger-schluß beruhende Verordnungen entgegenstehen, völlig unbehindert, den Gewerbebetrieb in Warnemünde nach seinem Ermessen zu entwickeln.

Dieses sein obrigkeitliche Recht hat derselbe vermittelst Concessionsertheilungen geltend zu machen. Nicht als ob an sich das Concessionssystem einer Empfehlung werth wäre. Im Gegentheil. Es können dafür keine Gründe ausfindig gemacht werden, daß der Erwerb, der Wohlstand und das Glück eines

Menschen vom bürocratischen Belieben abhängig gemacht wird. Es würde daher auch das Concessionswesen als Uebergang vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit nicht befürwortet werden können. Allein für Warnemünde liegt die Sache anders. Dieser Ort, welchem es überhaupt noch an den nothwendigsten Gewerben fehlt, würde schon einen erheblichen Fortschritt machen, wenn auch nur im Wege der Concession dem Bedürfnis abgeholfen würde. Dazu kommt, daß hier die Concession so lange ein unvermeidlicher Nothbehelf ist, als in Rostock das Gewerbe noch auf die Zunft sich stützt. Denn der Gewerbezwang kann die Concurrenz mit der Gewerbefreiheit nicht bestehen. So lange Rostock des Segens der Gewerbefreiheit nicht genießt, muß das für Warnemünde in Anwendung gebrachte Concessionsystem der Regulator sein, welcher die Concurrenzunterschiede zwischen beiden Orten ausgleicht.

Die Ausübung eines Gewerbes in Warnemünde würde an die Bedingung zu knüpfen sein, daß, außer der Concession, das Warnemünder Bürgerrecht gewonnen würde. Um die Willkürlichkeiten des Concessions-Systems zu mildern, erscheint es zweckmäßig, daß das Gewett, bei welchem die Anmeldung desjenigen, der dort einen Gewerbebetrieb anfangen will, zu geschehen hat, die Frage, ob die Vermehrung des Ortes mit einem solchen Gewerbe und mit der Person des Angemeldeten ein Bedürfnis und wünschenswerth sei, zur Entscheidung der Warnemünder Bürgerältesten verstellt. Dieser Vorschlag ist bereits vom Gewett selbst gemacht worden.

Die städtische Obrigkeit hat nun vor Allem die schleunige Erweiterung und Concessionirung derjenigen Betriebe, welche das Ortsbedürfnis am dringendsten erheischt, ins Auge zu fassen. Dahin gehören die Erweiterung der Competenz der Warnemünder Händler und die Concessionirung von Schlachtern und Bäckern, wobei der Standpunkt unverrückt festzuhalten ist, daß die Concessionsergebnisse nicht den Rostocker Innungen, welche überall gar kein Recht darauf haben, sondern der Stadtcasse, und die wegen Nichtverbindlichkeit zur Accise-

zahlung von den Schlachtern und Bäckern zu leistenden Aversionalzahlungen nicht der Regierungskasse, sondern gleichfalls der Stadtkasse zu Gute kommen. Demnächst sind nach und nach alle übrigen Gewerbe zu concessioniren, welche dem Interesse des Ortes entsprechen. Ueber die Aufhebung der gesetzlich bestehenden Beschränkungen, namentlich in Betreff des Großhandels, der Schifffahrt, Nachprahmung und der Bierbrauerei kann, wie schon bemerkt, der Rath allein nicht beschließen. Er hat deshalb mit den Quartieren Verhandlung einzuleiten, um die Beseitigung jener Beschränkungen zu erwirken.

Bei anfänglichen Concessionirungen kann man zur Beruhigung der Aengstlichen den Gesichtspunkt festhalten, daß nur dem Ortsbedürfnisse abgeholfen werden soll. Die Concessionen mögen daher zuerst auf den Betrieb im Ort beschränkt werden. Auch mag man den Warnemünder Händlern und Professionisten gebieten, ihre Waaren, mit Ausnahme der ländlichen Producte, und die zu verarbeitenden Stoffe nur aus Rostock zu beziehen. Sehr bald wird sich zeigen, daß alle jene Beschränkungen theils unnöthig sind, theils, selbst im Interesse Rostock's, schädlich wirken. Die Krämer Rostock's, die so hart auf die Warnemünder Händler drücken, mögen sich daran erinnern, daß es einst eine Zeit gab, wo sie ihre Waaren von Rostocker Kaufleuten beziehen mußten und daß letztere sie ihrer Pflicht freiwillig entbunden haben, und die Rostocker Kaufleute mögen bedenken, daß ihr Gewerbe früher ein völlig freies war, daß sie sich erst im Jahre 1737 zu einer Compagnie vereinigt haben und daß das Erforderniß einer besonderen Qualification — das Examen — erst aus diesem Jahrhundert stammt.

Auf dem angegebenen Wege wird man den dringenden Bedürfnissen und Wünschen Warnemünde's Rechnung tragen und zugleich sich auf die Zeit vorbereiten, welche über kurz oder lang kommen wird und muß, die Zeit, wo zum Heil Rostock's und Warnemünde's die volle und unbeschränkte Freiheit der Arbeit zur Wahrheit wird. 7 0062

Druck von Gustav Bär in Leipzig.

